

# Advokatur am Falkenstein

## Einschreiben

Schweizerisches Bundesgericht  
1000 Lausanne 14

13. Juli 2012

## BUNDESGERICHTLICHE BESCHWERDE IN STRAFSACHEN

für

**Kessler Erwin**, Dr., Tierschutz-Publizist, Präsident Verein gegen Tierfabriken VgT,  
Im Bühl 2, 9546 Tuttwil

**Angeklagter/  
Beschwerdeführer (BF)**

verteidigt durch RA lic. iur. Rolf W. Rempfler, Advokatur am Falkenstein,  
Falkensteinstr. 1 / Postfach 112, 9006 St. Gallen

gegen

**Daniel L. Vasella**, Dr., Aabachweg 3, 6343 Risch,  
und

**Strafkläger/Beschwerdegegner**

**Novartis AG**, Lichtstrasse 35, 4056 Basel,

**Strafklägerin/Beschwerdegegnerin**

beide vertreten durch RA lic. iur. Michèle Forster, Nobel & Hug Rechtsanwälte,  
Dufourstr. 29 / Postfach 1372, 8032 Zürich

und

**Obergericht des Kantons Zürich**, II. Strafkammer,  
Postfach 2401, 8021 Zürich

**Vorinstanz**

betreffend

### Verleumdung

**(Urteil des Obergerichts Zürich vom 16. Mai 2012,  
Geschäfts-Nr. SB110248-O/U/rc)**

Rechtsanwälte / Notare  
eingetragen im SG-Anwaltsregister  
eingetragen im Notarregister

Tel. Nr. +41 71 242 66 51  
Fax. Nr. +41 71 242 66 52

CH-9006 St. Gallen  
Falkensteinstrasse 1, Postfach 112

lic. iur. HSG Rolf W. Rempfler  
lic. iur. Christa Rempfler  
Dr. iur. Frank Th. Petermann

CHE-338.058.794 MWST  
PC-Konto 90-64927-4

rr@falkenstein.ag  
www.falkenstein.ag

## I. BESCHWERDEANTRÄGE

1. Die Ziffern 1 und 3 bis 10 des angefochtenen Urteils seien aufzuheben und der BF sei auch bezüglich der Äusserungen „Beleidigt er damit nicht zutiefst die Hitler-Attentäter, welche versuchten, Massenverbrechen gewaltsam ein Ende zu setzen?“ / „Nazi-Deutschland“ von Schuld und Strafe freizusprechen (und damit in allen Anklagepunkten);

### 1.1 Eventualiter sei

- a) Ziffer 5 des angefochtenen Urteil-Dispositivs insofern aufzuheben, als dass damit Satz 2 von Ziffer 5 des erstinstanzlichen Urteil-Dispositivs bestätigt wird;
  - b) der Tagessatz der Geldstrafe von Fr. 130.-- auf mind. Fr. 70.-- zu reduzieren;
  - c) das Strafmass von 90 Tagessätzen auf 45 Tagessätze zu reduzieren, unter Gewährung des bedingten Vollzuges mit einer Probezeit von zwei Jahren.
2. Es sei im Dispositiv festzustellen, dass der BF auch bezüglich der folgenden Äusserungen gemäss Anklageschrift freigesprochen wurde:
    - I. „Novartis und ihr Chef-Abzocker Vasella sind für Millionen schrecklicher Tierversuche und Misshandlungen von Versuchstieren verantwortlich, und diese Tatsache kommt erst jetzt in den Medien zur Sprache, nachdem es in diesem Zusammenhang gewalttätige Anschläge gegeben hat.“
    - II. „Novartis Forschungs-Chef Paul Herrling: "Einmal wurden uns Pistolenkugeln nach Hause geschickt, dann wurde ich als Pädophiler verleumdet." Kenne ich alles auch, Paul, von Eurer Tierquäler-Lobby. Einem Tierquäler musste kürzlich gerichtlich verboten werden, mich als Pädophiler zu verleumden, und hör dir mal diese Tierquälerstimmen an. Aber eben: Terrorismus ist es erst, wenn das gleiche von Tierschützern gegen euch Tierquäler gerichtet ist."
  3. **Sub-Eventualiter** sei die Sache zur Neubeurteilung der Beschwerdeanträge 1-3 an die erste Instanz (Art. 107 Abs. 2 Satz 2 BGG), eventualiter an die Vorinstanz zurückzuweisen.
  4. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen, auch unter Neuverlegung der Kosten des erst- und zweitinstanzlichen Verfahrens (Art. 67 BGG) ohne Belastung des Angeklagten.

### Antrag zum Verfahren:

Der Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung zu erteilen.

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>I. BESCHWERDEANTRÄGE</b> .....	2
<b>II. PROZESSUALES</b> .....	4
<b>III. SACHVERHALT und BESCHWERDEGRÜNDE</b>	
A. Bestrafung für ein rechtskräftig festgestelltes rechtmässiges Verhalten – fehlender Vorsatz – Verletzung des Bestimmtheitsgebots – Nichtanwendung von Art. 13 StGB.....	6
B. Selbst wenn die Behauptung des Obergerichts, es liege ein indirekter Vergleich mit Hitler und Naziverbrechen vor, zuträfe, wäre damit jedenfalls der Verleumdungstatbestand mangels einer Tatsachenbehauptung im Vorherein nicht erfüllt.....	15
C. Verurteilung ohne gesetzliche Grundlage (Art. 7 EMRK).....	21
D. Verurteilung wegen einem tatsächlich aber gar nicht vorhandenen Vergleich Vasellas mit Hitler (willkürliche Sachverhaltsfeststellung).....	22
E. Verletzung des Verschlechterungsverbot (Verbot der reformatio in peius) und des Rechts auf wirksame Verteidigung.....	50
F. Willkürliche, politisch motivierte Strafzumessung: zu hohe Zahl von Tagessätzen, zu hohe Tagessatz-Bemessung und Verweigerung des bedingten Vollzuges der Geldstrafe.....	51
G. Feststellung der erstinstanzlichen Freisprüche.....	57
H. Rechtswidrig unbestimmter Kostenentscheid.....	58

## **BEGRÜNDUNG:**

### **II. PROZESSUALES**

#### **1. Vollmacht**

Der unterzeichnete Rechtsanwalt ist gehörig bevollmächtigt.

#### **Beweis:**

– Vollmacht vom 13. Juli 2012

**Beschwerde-act. 1**

#### **2. Angefochtenes Urteil und Fristwahrung**

Das angefochtene Urteil liegt bei. Es traf am 13. Juni 2012 beim BF ein. Die 30-tägige Beschwerdefrist gemäss Art. 100 BGG läuft somit bis zum heutigen 13. Juli 2012.

#### **3. Zuständigkeit**

Die Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht ist gemäss Art. 78 und 80 Abs. 1 BGG grundsätzlich zulässig gegen Entscheide letzter kantonaler Instanzen und des Bundesstrafgerichts. Der angefochtene Entscheid stellt einen solchen Endentscheid dar, welcher mittels Beschwerde in Strafsachen angefochten werden kann.

#### **4. Legitimation**

Der Beschwerdeführer ist gemäss Art. 81 BGG zur vorliegenden Beschwerde in Strafsachen legitimiert. Er hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen und als Angeklagter hat er offensichtlich auch ein gewichtiges Rechtsschutzinteresse daran, vom angefochtenen Vorwurf der Verleumdung freigesprochen zu werden.

#### **5. Beschwerdegründe**

Der BF rügt gestützt auf Art. 95 BGG eine Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Völkerrecht (Art. 1, 13 und 174 StGB, Art. 9, 29 und 32 BV sowie Art. 6, 7 und 10 EMRK) sowie gestützt auf Art. 97 Abs. 1 BGG eine offensichtlich unrichtige sowie auf Rechtsverletzungen im Sinne von Artikel 95 (rechtliches Gehör, in dubio pro reo, etc.) beruhende Feststellung des Sachverhalts. Im Übrigen kann das Bundesgericht gestützt auf Art. 105 Abs. 2 BGG die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer

Rechtsverletzung im Sinne von Artikel 95 beruht, d.h. es entspricht dem Willen des Gesetzgebers, dass das Bundesgericht den Sachverhalt von sich aus auf Willkürfreiheit und sonstige Verfassungs- und Bundesrechtsverletzungen untersuchen soll.

#### **6. Kognition des Bundesgerichts**

Das Bundesgericht wendet das Recht im Rahmen der bundesgerichtlichen Beschwerde in Strafsachen grundsätzlich von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Es kann dabei die als massgebend ermittelten Rechtsnormen so auslegen, wie es dies für richtig hält (SEILER/VON WERDT/GÜNGERICH, SHK Bundesgerichtsgesetz (BGG), Bern 2007, N4 zu Art. 106 BGG). Das Bundesgericht ist dabei weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden; es kann eine Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen (BGE 130 III 136 Erw. 1.4).

#### **7. Aktenbeizug**

Es wird davon ausgegangen, dass die gesamten Vorakten bei der Vorinstanz eingeholt werden.

#### **8. Zum verfahrensrechtlichen Antrag auf Erteilung der aufschiebenden Wirkung der vorliegenden Beschwerde:**

Ohne Erteilung des Suspensiveffekts wäre die von der Vorinstanz ausgefallte unbedingte Geldstrafe vollziehbar. Dieser Zustand würde die vorliegende Beschwerde als Rechtsmittel illusorisch werden lassen, zumindest droht dem BF im Falle der Nichterteilung der aufschiebenden Wirkung ein erheblicher Nachteil, indem er Geldleistungen erbringen müsste, die er bei einem Freispruch bezüglich des angefochtenen Anklagepunktes (in den übrigen Anklagepunkten ist er bereits freigesprochen worden) nicht zu leisten hätte, womit er auf eine unzumutbare Rückforderung angewiesen wäre.

## MATERIELLES:

### III. SACHVERHALT und BESCHWERDEGRÜNDE

#### A. Bestrafung für ein rechtskräftig festgestelltes rechtmässiges Verhalten – fehlender Vorsatz – Verletzung des Bestimmtheitsgebots – Nichtanwendung von Art. 13 StGB

1

Die Zürcher Vorinstanzen haben den BF wegen Verleumdung im Sinne von Art. 174 Ziff. 1 StGB zum Nachteil der Strafkörper Vasella und Novartis AG verurteilt wegen der folgenden Äusserung in seiner Verlautbarung vom 15. August 2009: "Beleidigt er [Prof. Ahne] damit nicht zutiefst die Hitler-Attentäter, welche versuchten, Massenverbrechen gewaltsam ein Ende zu setzen?"/ "Nazi-Deutschland" (Obergerichtsurteil S. 8, Erw. 1.2 sowie Urteils-Dispositiv Ziff. 1 auf S. 23).

2

So vergleiche der BF mit dieser Äusserung Vasella "indirekt" mit Hitler (und die Tierversuche der Novartis AG mit den Verbrechen des Nazi-Regimes, was im Folgenden nicht immer wiederholt wird), obwohl sich der BF mit dem Personalpronomen "er" klar und unbestrittemassen auf Prof. Ahne und nicht auf Vasella bezog und obwohl Vasella nota bene in der gesamten Verlautbarung des BF vom 15. August 2009 nur ein einziges Mal – als Hinweis auf den Anlass für die Äusserungen von Prof. Ahne („Professor Ahne verurteilt dennoch die Anschläge militanter Tierschützer gegen Novartis-Chef Daniel Vasella und die Tierversuchsindustrie ...“) – erwähnt wird!

3

Gemäss dem unangefochten in Rechtskraft erwachsenen zivilrechtlichen Urteil des Bezirksgerichts Mönchwil vom 18. Januar 2011 (vom BF vor OGer ZH eingereichte Beilage 200, im folgenden „ZGB-Urteil“ genannt) stellt die vorstehend in Ziffer 1 zitierte Äusserung des BF denn auch keinen Vergleich von Vasella mit Hitler und damit keine Persönlichkeitsverletzung dar<sup>1</sup>. Diesem ZGB-Urteil lag also die genau gleiche Veröffentlichung des BF vom

---

<sup>1</sup> Siehe in Ziffer 1 und 5 des Entscheid-Dispositivs („Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.“) in Verbindung mit den Anträgen 1, 2 lit. d) und e) im Rechtsbegehren der Kläger, wiedergegeben im Urteil auf den Seiten 4-6.

15. August 2009, d.h. der identische Text, zugrunde wie dem vorliegenden Strafverfahren. Bezüglich des im vorliegenden Beschwerdeverfahren angefochtenen Anklagepunktes lautet die relevante Passage in dieser Verlautbarung des BF vom 15. August 2009 wie folgt (Unterstreichung nur hier):

**„Hat wirklich niemand das (moralische) Recht auf gewalttätigen Widerstand?“**

(...) Professor Ahne verurteilt dennoch die Anschläge militanter Tierschützer gegen Novartis-Chef Daniel Vasella und die Tierversuchsindustrie - weil niemand das Recht habe, "gegen Gesetze zu verstossen, um seine Ideologien zu verwirklichen." Tatsächlich? Ist sich dieser Professor aus Deutschland bewusst, was er da sagt? Beleidigt er damit nicht zutiefst die Hitler-Attentäter, welche versuchten, Massenverbrechen gewaltsam ein Ende zu setzen? Diese Helden verletzen geltendes Recht und wurden dafür hingerichtet, weil "niemand das Recht hat, gegen Gesetze zu verstossen, um seine Ideologien zu verwirklichen". Etwas gar engstirnige politische Korrektheit.

Es war auch in Nazi-Deutschland möglich, gewaltfrei Opposition zu betreiben, im Rahmen des Erlaubten allerdings völlig unwirksam - genau wie heute die gewaltfreie Opposition gegen das Massenverbrechen an den Versuchstieren völlig wirkungslos ist und gegen den Einfluss der Tierversuchsindustrie keine Chance hat. Alle "seriösen" Tierschutzorganisationen machen zwar keinen gewalttätigen Widerstand, haben aber andererseits längst resigniert; die Tierversuche sind schon lange kein politisches Thema mehr, das heisst: waren keines, bis nun radikale Tierschützer mit Anschlägen diese Massenverbrechen wieder ins öffentliche Bewusstsein brachten. (...)"

Die Begründung, mit welcher das Bezirksgericht Münchwilen eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Kläger Vasella und Novartis AG durch die vorstehend zitierte Äusserung des BF verneint hat, lautet wie folgt (S. 17-18, rote Farbe nur hier):

**"Die Beklagten zitieren hier einen Professor, der offenbar zu Anschlägen militanter Tierschützer, unter anderem gegen den Kläger 1 [Vasella], Stellung genommen hat. Dieser Professor wird mit der Aussage zitiert, niemand habe das Recht, gegen Gesetze zu verstossen, um seine Ideologien zu verwirklichen. Die Beklagten nehmen im Anschluss Bezug auf die Hitler-Attentäter, die versucht hätten, Massenverbrechen**

gewaltsam ein Ende zu setzen. Sie vertreten die Meinung, in Deutschland in der Zeit des Nationalsozialismus sei gewaltfreie Opposition so unwirksam gewesen wie die heutige gewaltfreie Opposition gegen das Massenverbrechen bei Tierversuchen.

Nach Ansicht des Gerichts ziehen die Beklagten hier in der Perspektive des Durchschnittslesers keinen direkten Vergleich zwischen dem Kläger 1 und Adolf Hitler oder zwischen der Klägerin 2 und dem Naziregime, sondern thematisieren die Frage der Unwirksamkeit gewaltfreien Widerstands gegen Zustände, welche die den Widerstand Leistenden nicht gutheissen. Damit liegt keine Verletzung ihrer Persönlichkeit vor.

Im Übrigen wären die Beseitigungs- und die Unterlassungsklage selbst bei Bejahung eines solchen direkten Vergleichs und damit einer Verletzung der Persönlichkeit der Kläger abzuweisen, weil die Beklagten in einem Zusatz vom 3. September 2009 auf der Homepage des Beklagten 2 [VgT] festhalten: *„Vasella fühlt sich durch den nachfolgenden Bericht „mit Hitler verglichen“ (siehe Vasella klagt gegen den VgT). Der VgT hält dazu in aller Form fest: Es geht hier um grundsätzliche Überlegungen zur Legitimität von gewalttätigem Widerstand. Mit dem Beispiel der Hittlerattentäter [Name im Original mit zwei t, Anm.] ist in keiner Weise beabsichtigt, Vasella mit Hitler zu vergleichen, sondern die Absurdität der These aufzuzeigen, gewalttätiger Widerstand sei grundsätzlich als verwerflich abzulehnen, wenn Massenverbrechen nach geltendem nationalem Recht legal sind.“*

Das Gericht sah offensichtlich auch keinen „indirekten“ Vergleich mit Hitler, denn läge tatsächlich ein strafrechtlich relevanter „indirekter“ Hitlervergleich vor, hätte dieser auch als Persönlichkeitsverletzung festgestellt werden müssen, weil der privatrechtliche Ehrenschatz weiter geht als der strafrechtliche, nicht umgekehrt (siehe nachfolgend).

Vasella und die Novartis AG haben die Abweisung ihrer Klage betreffend diesen angeblichen Hitlervergleich akzeptiert, indem sie dieses Urteil des Bezirksgerichts Münchwilen nicht beim Obergericht Thurgau angefochten, sondern unangefochten in Rechtskraft haben erwachsen lassen.

4

Der zivilrechtliche Ehrenschutz geht bekanntlich weiter als der strafrechtliche Ehrenschutz, d.h. die strafbaren Äusserungen bilden eine blosser Teilmenge der zivilrechtlich widerrechtlichen. Das hat mit dem Schutzzumfang der Ehre zu tun (im Strafrecht umfasst die rechtlich geschützte Ehre nur die moralische Qualität der Person als ehrbarer Mensch, im Privatrecht zusätzlich das berufliche, geschäftliche Ansehen) und mit dem unterschiedlichen Blickwinkel des Rechtsschutzes: Beim Persönlichkeitsschutz ist der Blick auf die geschützte Person gerichtet, beim Strafrecht auf den Täter, seine Tat und sein Verschulden.

5

Gemäss dem rechtskräftigen ZGB-Urteil vom 18. Januar 2011 kann somit auch keine strafrechtliche Ehrverletzung vorliegen. Das Obergericht Zürich hat den BF somit am 16. Mai 2012 wegen einer rechtskräftig als rechtmässig beurteilten Äusserung verurteilt. Allein schon aufgrund dieser widersprüchlichen, Art. 9 BV („Jede Person hat Anspruch darauf, von den staatlichen Organen ohne Willkür und nach Treu und Glauben behandelt zu werden.“) verletzenden Rechtsprechung ist das angefochtene Urteil aufzuheben und der BF freizusprechen.

6

Das Obergericht rechtfertigt den materiellen Widerspruch zum ZGB-Urteil mit einem Verweis auf den allgemeinen Grundsatz, wonach der Entscheid eines Zivilrichters in einem parallel laufenden Zivilverfahren für den Strafrichter nicht bindend sei (S. 19). Dieser unbestrittene allgemeine Grundsatz schliesst es freilich nicht aus, dass es im konkreten Fall geboten sein kann, den Entscheid des Zivilrichters im parallelen Strafverfahren zu beachten. Und letzteres ist vorliegend der Fall, d.h. der blosser Verweis des Obergerichts auf das allgemeine Prinzip der richterlichen Unabhängigkeit erweist sich im vorliegenden Fall als nicht sachgerecht und den Anspruch des BF auf ein faires Verfahren nach Art. 29 BV und Art. 6 EMRK verletzend, dies aus folgenden Gründen:

6.1

Das konnexe ZGB-Urteil widerlegt zumindest die vom Obergericht dem BF unterstellten subjektiven Tatbestandselemente (neben dem Vorsatz muss der Täter „wider besseres Wissen“ handeln), d.h. die Anschuldigung, der BF habe mit der fraglichen Veröffentlichung

*vorsätzlich* eine strafbare Tat begangen, indem er *gegen besseres Wissen* eine ehrverletzende Unwahrheit veröffentlicht und sich damit der Verleumdung schuldig gemacht habe. Daran ändert nichts, dass dieses Urteil erst nach der inkriminierten Veröffentlichung ergangen ist, denn es gibt dem BF jedenfalls nachträglich Recht, dass er sich entsprechend seiner damaligen Vorstellung rechtmässig und damit sicher nicht vorsätzlich rechtswidrig verhalten hat. Es kann vor dem Hintergrund dieses rechtskräftigen ZGB-Urteils nicht willkürfrei behauptet werden, der BF habe die Rechtswidrigkeit der Äusserung gekannt und die Äusserung wider besseres Wissen dennoch verbreitet. Wenn sich sogar die Gerichte über diese Rechtswidrigkeit nicht einig sind, ist die Behauptung offensichtlich unhaltbar, d.h. willkürlich, der BF habe von der Rechtswidrigkeit gewusst und zwar derart bestimmt, dass er sich mit Wissen und Willen, also vorsätzlich, darüber hinweggesetzt habe (Eventualvorsatz genügt nicht zur Erfüllung des subjektiven Verleumdungstatbestandes, erst recht nicht Fahrlässigkeit). Ein vorsätzlich rechtswidriges Verhalten zu unterstellen für ein Verhalten, das in einem rechtskräftigen Urteil ausdrücklich als nicht rechtswidrig beurteilt wurde, ist willkürlich. Aus der blossen Tatsache, dass der BF die eingeklagte Textpassage geschrieben hat, folgt nicht automatisch, dass er hinsichtlich des ihm unterstellten Hitlervergleichs mit Wissen und Willen und wider besseres Wissen (bezogen auf welche unwahre Tatsachenbehauptung? Siehe dazu im nachfolgenden Kapitel) gehandelt hat, was keiner weiteren Erörterung bedarf. Es ist schlicht nicht nachvollziehbar, dass und weshalb der BF den ihm unterstellten Vergleich von Vasella mit Hitler mit strafbarem Vorsatz gemacht haben soll. Nichts spricht dagegen, dass es dem BF in seiner Verlautbarung vom 15. August 2009 ausschliesslich um die Sache Tierversuche gegangen ist, denn es ist allgemein bekannt und gewiss auch gerichtsnotorisch, dass es dem BF seit mehr als zwanzig Jahren als Tier- und Konsumentenschutz-Publizist ausschliesslich um die Sache<sup>2</sup> geht bzw. darum, Missstände aufzudecken, siehe nur unter [www.vgt.ch](http://www.vgt.ch), Link „VgT-Nachrichten“. Sogar das Bezirksgericht Bülach hat festgehalten, dass bei der Verlautbarung des BF vom 15. August 2009 „sein Engagement gegen die Missstände bei Tierversuchen im Mittelpunkt stand“ (IV., Erw. 3.2.). Der subjektive Tatbestand ist offensichtlich nicht nachgewiesen; das Gesetz setzt aber diesen Nachweis für den Verleumdungstatbestand voraus, d.h. auch was den subjektiven Tatbestand anbetrifft, liegt die Beweislast bei der

---

<sup>2</sup> Die aber derart von Machtinteressen zersetzt und dementsprechend umstritten ist, dass dem BF schon mehrfach ein Ziel auf die Person unterstellt wurde, um ihn zu bestrafen und mundtot zu machen – wie der vorliegende Tierversuchs-Fall exemplarisch zeigt.

Anklage (BSK-Riklin, 2. Aufl., Rz. 5 zu Art. 174 StGB). Ohne den vom Ankläger zu erbringenden Nachweis des Vorsatzes darf niemand wegen Verleumdung verurteilt werden. Die angefochtene Verurteilung muss deshalb aufgehoben und der BF freigesprochen werden, weil es an dem vom Obergericht behaupteten Vorsatz fehlt bzw. weil der Vorsatz nicht nachgewiesen ist.

Die formalistisch begründete Ignorierung des rechtskräftigen ZGB-Urteils durch das Züricher Obergericht stellt hier im Zusammenhang mit der Frage, ob der BF den Kläger Vasella vorsätzlich, also mit Wissen und Willen, mit Hitler verglichen hat (bestritten!), eine offensichtlich unrichtige Beweiswürdigung dar.

Und indem die Vorinstanz ohne jeden vernünftigen Zweifel angenommen hat, der BF habe im eingeklagten Passus aus seiner Verlautbarung vom 15. August 2009 *mit direktem Vorsatz* (also weder eventualvorsätzlich noch fahrlässig) Vasella mit Hitler verglichen (bestritten, siehe dazu im nachfolgenden Kapitel), hat sie die Unschuldsvermutung (in dubio pro reo als Beweiswürdigungsregel) gemäss Art. 32 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 2 EMRK verletzt. Bei objektiver Betrachtungsweise bestehen zumindest erhebliche und nicht zu unterdrückende Zweifel, ob dem BF im Zeitpunkt seiner Abfassung der Verlautbarung vom 15. August 2009 bewusst gewesen ist und er in diesem Bewusstsein gehandelt hat, dass er in der eingeklagten Textpassage Vasella mit Hitler vergleicht (bestritten). Dessen war sich der BF sicherlich nicht bewusst und da sich diese Möglichkeit nicht mit letzter Gewissheit ausschliessen lässt, hat die Beweiswürdigung zugunsten des Angeklagten auszufallen.

## 6.2

Die vorinstanzliche Verurteilung verletzt auch das *Bestimmtheits- und Klarheitsgebot für gesetzliche Straftatbestände gemäss Artikel 7 EMRK*. Bekanntlich enthält Art. 7 EMRK nicht nur das Rückwirkungsverbot, sondern auch ein Bestimmtheits- und Klarheitsgebot für gesetzliche Straftatbestände, siehe statt vieler Grabenwarter/Pabel, Europäische Menschenrechtskonvention, 5. Auflage, S. 468 Rz. 141. Dieses besagt, dass strafrechtliche Bestimmungen so bestimmt und klar formuliert sein müssen, dass der Rechtsunterworfenen weiss, was er darf und was nicht (Villiger, EMRK-Kommentar, 2. Aufl., Rz. 536; Roberto Peduzzi, Meinungs- und Medienfreiheit in der Schweiz, S. 73). Art. 7 fordert mit anderen Worten, dass eine strafrechtliche Verurteilung *vorhersehbar* ist, wobei der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) die Vorhersehbarkeit der strafrechtlichen Verurteilung *ex ante* (aus früherer Sicht) aus der Perspektive des konkret Betroffenen beurteilt (Gaben-

warter/Pabel, a.a.O., mit Hinweisen auf EGMR-Urteile in FN 693). Art. 7 EMRK fordert weiter, dass die Rechtsprechung in sich *widerspruchsfrei* ist (Grabenwarter/Pabel, a.a.O., mit Hinweis in FN 695), was sich wiederum aus der Perspektive des konkret Betroffenen beurteilt. Wenn nun ein Verhalten des BF in einem rechtskräftigen Gerichtsurteil als rechtmässig beurteilt ist, kann objektiv nicht behauptet werden, der BF habe gewusst (das blosse „hätte wissen müssen“ scheidet aus, da eine Verleumdung nicht fahrlässig begangen werden kann, Art. 12 Abs. 1 i.V.m. Art. 174 StGB), dass dieses Verhalten strafbar sei. Die Strafbarkeit eines Verhaltens, die so unklar ist, dass sie sogar von Gerichten unterschiedlich beurteilt wird, ist nicht bestimmt/vorhersehbar genug für eine menschenrechtskonforme Verurteilung. Diese staatlich konstruierte Verurteilung wegen eines angeblichen Vergleichs von Vasella mit Hitler war weder voraussehbar noch lässt sich daraus entnehmen, was künftig noch mit aller Klarheit gesagt werden darf, ohne dass dies willkürlich in etwas umgebogen wird, das vom Verfasser weder gesagt wurde noch gemeint war, bis damit angeblich ein Straftatbestand erfüllt ist. Auch aus diesem Grund ist die angefochtene Verurteilung aufzuheben und der BF freizusprechen.

Die Verurteilung des BF lässt sich nur so erklären, dass es genügt, Vasella zu heissen, um Recht zu bekommen. Zu wissen, dass man gegen solche Exponenten des Establishments vor Gericht nur verlieren kann, ist gewiss nicht die strafrechtliche Bestimmtheit, welche in der Europäischen Menschenrechtskonvention gemeint ist.

Im Übrigen verletzt eine solche unberechenbare staatliche Auslegung des Strafrechts nicht nur das *Bestimmtheits- und Klarheitsgebot für gesetzliche Straftatbestände gemäss Artikel 7 EMRK*, sondern sie bedeutet auch einen *chilling-effect* (Abschreckungswirkung) und damit einen unzulässigen Eingriff in das Grundrecht der freien Meinungsäusserung (aus der neueren Praxis des EGMR etwa Stoll/CH (GC), 69698/01 (2007) Ziff. 110; Baczkowski/Polen, 1543/06 (2007) Ziff. 67; Tonsbergs Blad AS/Norwegen, 510/04 (2007) Ziff. 88 und 192; Lombardo/Malta, 7333/06 (2007) Ziff. 61).

Zum Postulat, strafrechtliche Normen in Bezug auf Äusserungen zu Themen, an denen die Allgemeinheit wie im vorliegenden Fall (Tierversuche) ein berechtigtes Interesse hat, nicht extensiv auszulegen, insb. aufgrund des drohenden „chilling effects“, siehe das BGer in BGE 131 IV 23ff. in Erw. 3 auf S. 28:

„Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte Äusserungen zu politischen Fragen und Problemen des öffentlichen Lebens ein besonderer Stellenwert zukommt. In

einer Demokratie ist es von zentraler Bedeutung, dass auch Standpunkte vertreten werden können, die einer Mehrheit missfallen und für viele schockierend wirken (vgl. etwa BGE 127 I 164 E. 3d S. 173; BGE 101 Ia 252 E. 3c S. 258; Urteil des EGMR i.S. Thorgeirson gegen Island vom 25. Juni 1992, Serie A, Bd. 239, Ziff. 63; JÖRG PAUL MÜLLER, Grundrechte in der Schweiz, 3. Aufl., Bern 1999, S. 201 f.). Kritik muss dabei in einer gewissen Breite und bisweilen auch in überspitzter Form zulässig sein. Denn in öffentlichen Debatten ist es oft nicht von Anfang an möglich, eindeutig zwischen unwahrer, halbwarer und begründeter Kritik zu unterscheiden. **Werden durch eine extensive Auslegung der Normen des Strafrechts zu hohe Anforderungen an kritische Äusserungen gestellt, besteht die Gefahr, dass auch begründete Kritik nicht mehr vorgebracht wird** (MÜLLER, a.a.O., S. 209 f. mit dem Hinweis auf den "chilling effect" [Abschreckungswirkung] einer zu strengen Beurteilung geäusselter Meinungen).“

Zum chilling effect das Obergericht des Kt. Bern im Urteil vom 10.2.1987, Erw. 2, zitiert in SJZ 1988, 327 ff.:

„Es ist der freien Meinungsäusserung abträglich, wenn die beteiligten Parteien ihre Meinung in ständiger Angst vor strafrechtlicher Verfolgung äussern müssen.“ Die Worte dürften deshalb nicht auf die Goldwaage gelegt werden.

### 6.3

Das vorliegende Verfahren ist ein Privatstrafklageverfahren nach altem kantonalen Recht. Als Strafkkläger treten dementsprechend die Beschwerdegegner auf, d.h. die Staatsanwaltschaft ist am vorliegenden Verfahren nicht beteiligt. Die Beschwerdegegner haben den zivilrechtlichen "Freispruch" bezüglich des angeblichen Hitlervergleichs im ZGB-Urteil wie erwähnt akzeptiert, an ihrer diesbezüglichen strafrechtlichen Anklage aber widersprüchlicherweise wider besseres Wissen rechtsmissbräuchlich festgehalten. Rechtsmissbrauch darf nicht geschützt werden. Die Verurteilung des BF ist auch deshalb aufzuheben.

### 6.4

Handelt der Täter in einer irrigen Vorstellung über den Sachverhalt, so beurteilt das Gericht die Tat zu Gunsten des Täters nach dem Sachverhalt, den sich der Täter vorgestellt hat (Art. 13 Abs. 1 StGB). Hätte der Täter den Irrtum bei pflichtgemässer Vorsicht vermeiden können, so ist er wegen Fahrlässigkeit strafbar, wenn die fahrlässige Begehung der Tat mit

Strafe bedroht ist (Art. 13 Abs. 2 StGB). Letzteres ist bei Verleumdung gemäss Art. 174 StGB wie erwähnt nicht der Fall.

Es irrt derjenige wesentlich, der eine Äusserung macht, von welcher er glaubt, dass sie keine unwahre Tatsachenbehauptung enthält, währenddem sie in Wirklichkeit entgegen seiner Vorstellung eine solche enthält. Wie der BF vor beiden Vorinstanzen mehrfach ausführlich dargelegt hat, hat er sofort nach Erhalt des klägerischen Unterstellungs-Schreibens klar und unmissverständlich öffentlich gemacht, dass er im vorstehend zitierten Passus aus seiner Verlautbarung vom 15. August 2009 Vasella nicht mit Hitler hat vergleichen wollen (wobei der Durchschnittsleser diese Text-Passage ohnehin nicht als Vergleich von Vasella mit Hitler verstanden hat, siehe das rechtskräftige ZGB-Urteil). Selbst wenn der objektive Tatbestand der Verleumdung also überhaupt erfüllt wäre, indem die Verlautbarung des BF vom 15. August 2009 als einen Vergleich von Vasella mit Hitler enthaltend zu beurteilen ist (bestritten), befand sich der BF zumindest in einem wesentlichen Sachverhaltsirrtum. Bei reinen Vorsatzdelikten führt dies immer zur Straflosigkeit. Das vorstehend zitierte ZGB-Urteil belegt, dass man dem BF allerhöchstens Fahrlässigkeit vorwerfen kann. Denn fahrlässig handelt, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt (Art 12 Abs. 3 StGB). Selbst wenn die Verlautbarung des BF vom 15. August 2009 einen Vergleich von Vasella mit Hitler enthalten würde (bestritten), würde den BF insoweit nur, aber immerhin, den Vorwurf treffen, diese Verlautbarung vom 15. August 2009 nicht auf Gesetzeskonformität überprüft zu haben, bevor er sie veröffentlichte. Dabei hätte es sich um eine Sorgfaltswidrigkeit gehandelt, d.h. der BF hätte sich fahrlässig verhalten, womit der Tatbestand der Verleumdung jedoch nicht erfüllt werden kann.

**B. Selbst wenn die Behauptung des Obergerichts, es liege ein indirekter Vergleich mit Hitler und Naziverbrechen vor, zuträfe, wäre damit jedenfalls der Verleumdungstatbestand mangels einer Tatsachenbehauptung im Vorherein nicht erfüllt**

1

Der BF ist wegen Verleumdung verurteilt worden.

2

Gemäss Art. 174 StGB macht sich der Verleumdung schuldig, "wer jemanden gegen besseres Wissen bei einem anderen eines unehrenhaften *Verhaltens oder anderer Tatsachen*, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt".

3

Tatbestandsmerkmal ist somit eine "durch *Tatsachenbehauptung* gegenüber Dritten begangene Ehrverletzung", siehe Stratenwerth/Jenny/Bommer: Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil I, 7. Auflage, § 11, Rz 54, weiter in Rz 56: "Ausserdem aber gehört zum Tatbestand der Verleumdung auch die *Unwahrheit der behaupteten Tatsache*. Das steht zwar nicht ausdrücklich im Gesetz, ergibt sich aber zwingend durch einen Rückschluss aus dem subjektiven Tatbestand ('wider besseres Wissen') und wird auch nirgends bezweifelt. Hier muss dem Täter also *nachgewiesen* werden, dass seine Äusserungen nicht der Wahrheit entsprechen [...]." In gleichem Sinne Riklin, Art. 174, Rz. 5, in: Basler Kommentar, Strafrecht II.

4

4.1

Den Begriff „Tatsache“ definiert das Bundesgericht wie folgt:

„Als Tatsache gilt, was durch äussere und innere Wahrnehmung erfasst und durch Beweis objektiv auf seinen Wahrheitsgehalt überprüft werden kann. Tatsachenbehauptungen stellen demnach Aussagen dar, welche konkrete, nach Raum und Zeit bestimmte, der Vergangenheit oder Gegenwart angehörende Geschehnisse oder Zustände der

Aussenwelt bzw. des menschlichen Seelenlebens betreffen; sie sind objektiver Klärung zugänglich und am Wahrheitsmassstab messbar.“, BGer-E 5C.42/1993, Erw. 2.

Gleiches gilt im Strafrecht, siehe etwa BGE 118 IV 44, Erw. 3:

„Tatsachen werden im Zusammenhang mit den Vergehen gegen die Ehre als Ereignisse oder Zustände der Gegenwart oder Vergangenheit umschrieben, die äusserlich in Erscheinung treten und dadurch wahrnehmbar und dem Beweise zugänglich werden (SCHWANDER, Das schweizerische Strafgesetzbuch, S. 385).“

#### 4.2

Demgegenüber definiert das Bundesgericht den Begriff der Meinung resp. der Meinungsäusserung – als Synonym werden oft auch die Begriffe Werturteil, Bewertung, Wertung oder Kommentar verwendet – wie folgt:

„Meinungsäusserungen entspringen demgegenüber dem individuellen Denken und Empfinden, gründen auf subjektiver Wertung, der eine andere Auffassung entgegengehalten werden kann; sie sind nicht durch Beweis objektiv auf ihren Wahrheitsgehalt überprüfbar. Kann bei voller Kenntnis des Sachverhalts darüber gestritten werden, ob die Aussage richtig oder falsch sei, liegt eine Meinungsäusserung vor. Für die Einordnung der Aussage unter die Tatsachenbehauptungen oder unter die Meinungsäusserungen ist deren Inhalt entscheidend, wie er im Gesamtzusammenhang vom angesprochenen Leserkreis verstanden wird.“, BGer-E 5C.42/1993, 26.5.1993, Erw. 2.

Meinungsäusserungen sind also nicht mit dem Anspruch auf Wahrheit ausgestattet, sondern zeichnen sich durch Elemente des Meinens oder Dafürhaltens aus. Dazu gehören Bewertungen, Einschätzungen, Schlussfolgerungen, Prognosen, Ansichten oder Überzeugungen.

#### 5

Selbst wenn der BF tatsächlich Vasella mit Hitler und die Tierversuche der Novartis AG tatsächlich mit Naziverbrechen verglichen hätte (bestritten!), wären das jedenfalls subjek-

tive Wertungen<sup>3</sup> und keine Tatsachenbehauptungen, womit der Verleumdungstatbestand im Vor herein nicht erfüllt sein kann.

6

Das Bezirksgericht hat in seiner Urteilsbegründung festgehalten, dass sämtliche eingeklagten Äusserungen subjektive, wertende Aussagen sind, also keine Tatsachenbehauptungen, siehe in Erw. 3.2.2:

„Sämtliche Äusserungen des Angeklagten (Chef-Abzocker/schreckliche Tierversuche und Misshandlungen/Tierquäler/Massenverbrechen/Hitler-/Nazi-Vergleich) sind als gemischte Werturteile zu qualifizieren. Es handelt sich um subjektive, wertende Aussagen, welche jedoch nicht isoliert getätigt werden, sondern einen erkennbaren Bezug zu einer Tatsachenbehauptung aufweisen.“

7

Das Obergericht hat sich dieser Beurteilung angeschlossen (Seite 9 unten), allerdings ohne daraus die richtigen rechtlichen Konsequenzen zu ziehen.

8

Die Vorinstanzen behaupten, der (bestrittene) Hitler-Vergleich hätte einen Bezug zur einer Tatsachenbehauptung. Diese angebliche Tatsachenbehauptung wurde jedoch im gesamten kantonalen Strafverfahren nie genannt/festgestellt/definiert. Der BF wurde so wegen einer Tathandlung (Behauptung einer Tatsache) verurteilt, die ihm nie konkret vorgehalten wurde und gegen die er sich deshalb auch nicht hat verteidigen können (schwerwiegende Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör, des Rechts auf eine wirksame Verteidigung und des Rechts auf den Beweis).

---

<sup>3</sup> Eine solche Meinung wird von Menschen vertreten, welche zwischen höheren Säugetieren und Menschen keinen prinzipiellen Unterschied sehen und dementsprechend auch nicht zwischen Verbrechen an Tieren und an Menschen (sog. Egalitarismus). Man mag diese Auffassung als extrem bezeichnen – auch der BF geht in seinen Veröffentlichungen bewusst nicht so weit, keinen Unterschied zwischen Verbrechen an Menschen und Tieren zu machen -, einer objektiven Beurteilung, ob wahr oder falsch, ist diese Meinung jedenfalls nicht zugänglich. Der dem BF unterstellte Hitler-Vergleich wäre, wenn er gemacht worden wäre, Ausdruck dieser egalitaristischen Weltanschauung und nicht eine implizite Tatsachenbehauptung.

9

Gemischte Werturteile sind dadurch definiert, dass das im Vordergrund stehende Werturteil eine Tatsachenbehauptung impliziert. Das Werturteil selber ist keine Tatsachenbehauptung und kann deshalb den Verleumdungstatbestand prinzipiell nicht erfüllen. Den Verleumdungstatbestand erfüllen kann nur die implizierte Tatsachenbehauptung, wenn diese unwahr und ehrverletzend ist und im Wissen um die Unwahrheit verbreitet wurde. Dem Angeklagten muss bei einer Anklage wegen Verleumdung vom Ankläger (hier von Vasella und der Novartis AG als Privatkläger) sowohl die angeblich enthaltene Tatsachenbehauptung und deren Unwahrheit wie auch sein Wissen der Unwahrheit *nachgewiesen* werden. Das ist die unbestrittene, klare Rechtslage, die keiner weiteren Ausführung bedarf.

10

Weder die Ankläger noch das Bezirksgericht Bülach noch das Obergericht Zürich haben die angeblich unwahre Tatsachenbehauptung festgestellt, erst recht nicht deren Unwahrheit nachgewiesen und dass der BF sich der Unwahrheit bewusst war. Der BF wurde damit wegen Verleumdung verurteilt, ohne dass die gesetzlichen Tatbestands-Voraussetzungen erfüllt bzw. – wie vom Gesetz verlangt – vom Ankläger nachgewiesen worden sind.

11

Laut der vorinstanzlichen Urteilsbegründung beruht der angebliche Hitler-Vergleich auf der Wertung von Tierversuchen als ethisch-moralisches Massenverbrechen<sup>4</sup>. Wenn aber einem Werturteil nur ein anderes Werturteil zugrunde liegt, also keine Tatsachenbehauptung, liegt

---

<sup>4</sup> Das Obergericht begründet die angebliche Verleumdung wie folgt (S. 15 unten): „Insofern lässt dieser Vergleich den Eindruck entstehen, dass der Ankläger 1 ein rücksichtsloser, grausamer und für die widerrechtliche Tötung von unzähligen Tieren verantwortlicher Diktator sei. Zugleich werden die Tierversuche der Anklägerin 2 nahezu auf die gleiche Stufe gestellt wie die Verbrechen des Nazi-Regimes.“ Die einzige Tatsachenbehauptung in dieser (willkürlichen) Text-Interpretation ist die angebliche Verantwortung „für die widerrechtliche Tötung von unzähligen Tieren“. Dass die von Vasella und Novartis in Auftrag gegebenen Tierversuche die „Tötung von unzähligen Tieren“ einschliessen, ist offensichtlich, allgemein bekannt und insbesondere auch unbestritten. Zudem hat der BF hierzu einen Beweisantrag gestellt, der ohne jede Begründung stillschweigend abgewiesen wurde (Plädoyer vor Bezirksgericht vom 25. August 2010 Seite 24; Eingabe an das Obergericht vom 28. April 2011 Seite 1). Die Behauptung des Obergerichts, der BF habe implizit eine „widerrechtliche“ Tötung von Tieren behauptet, entbehrt jeglicher Grundlage und wurde vom Obergericht mit keinem Wort begründet, womit das rechtliche Gehör derart schwerwiegend verletzt wurde, dass sich der BF dagegen nicht verteidigen kann (Verletzung des Rechts auf eine wirksame Verteidigung im Sinne von EMRK 6).

kein gemischtes, sondern ein reines Werturteil vor und der Verleumdungstatbestand kann im Vorherein nicht erfüllt sein.

12

Die Vorinstanz wirft dem BF vor, er habe diesen angeblichen Hitlervergleich im Wissen gemacht, dass dieser absolut abwegig sei (Erw. 4.2.5 auf S. 17).

13

Wie der BF von Anfang an, also nicht erst im Prozess, mehrfach zum Ausdruck gebracht hat, würde er einen solchen Vergleich von Vasella mit Hitler – wenn es ihn denn gäbe – selbst als nicht vertretbar ansehen. Die Frage der Vertretbarkeit einer solchen Wertung stellt sich aber bei der Beurteilung, ob der Verleumdungstatbestand erfüllt ist, gar nicht. Gegenstand einer Verleumdung kann nur eine – allenfalls implizite – Tatsachenbehauptung sein, nicht ein Werturteil, mag es noch so absurd und unhaltbar erscheinen.

14

Zwischenergebnis:

Die Vorinstanzen haben den BF in arglistiger Weise wegen Verleumdung verurteilt, indem durch willkürliche Sachverhaltswürdigung ein tatsächlich gar nicht vorliegender Vergleich von Vasella mit Hitler (siehe dazu im nachfolgenden Kapitel) konstruiert und dieser dann unter willkürlicher Rechtsanwendung als Verleumdung beurteilt wurde. Die Verurteilung beruht auf einer massiven Tatsachen- und Rechtsverdrehung und damit auf einer schwerwiegenden Verletzung der EMRK-Garantie eines fairen Verfahrens.

Der Zweck dieser massiven Willkür ist offensichtlich: Die Klage des Herrn Vasella, bestverdienender Manager und grösster Abzocker des Schweiz, vollständig abzuweisen, schien politisch nicht opportun<sup>5</sup>.

Um eine Auseinandersetzung mit dem der ganzen Sache zugrundeliegenden Thema, der Grausamkeit und medizinischen Nutzlosigkeit der Tierversuche, zu verhindern, wurde wegen Verleumdung verurteilt, weil der Verleumdungstatbestand einen Wahrheitsbeweis im Vorherein ausschliesst, denn die Legal-Definition von Verleumdung ist ja gerade, dass

---

<sup>5</sup> Zwei der drei Oberrichter gehören der SVP an und die SVP buhlt um die Gunst von Vasella, siehe in **Beschwerde-act. 2**. In einem Willkürentscheid (bei den Akten) hat das Obergericht die Befangenheit dieser Richter dennoch verneint.

bewusst eine ehrverletzende Unwahrheit verbreitet wurde. Damit ersparte das Gericht Vasella/Novartis ein Beweisverfahren über die schockierenden Tatsachen rund um die Tierversuche.

Arglistig ist diese willkürliche Verurteilung, weil diese politisch motivierte Zuflucht zu einer willkürlichen Verurteilung wegen Verleumdung offensichtlich nur dazu diene, um vor peinlichen Tatsachen die Augen verschliessen zu können, weil nicht sein kann, was nicht sein darf – massenhafte grausame und nutzlose Tierversuche zur blossen Maximierung von Abzocker-Löhnen –, unter Inkaufnahme schwerster Rechtsverletzungen, einschliesslich Menschenrechtsverletzungen.

Wer in der Schweiz Vasella heisst, kann darauf zählen, dass seine Interessen nötigenfalls mit massiver Justizwillkür in Schutz genommen werden. Demgegenüber wird gegen Vasella und Konsorten nie ein Staatsanwalt aktiv, obwohl es dafür sehr wohl Anlass genug gäbe, wie der BF u.a. in seinem Plädoyer vor dem Zürcher Obergericht eindrücklich belegt hat.

### C. Verurteilung ohne gesetzliche Grundlage (Art. 7 EMRK)

1

Wie dargelegt hat das Obergericht der Verurteilung einen Verleumdungstatbestand zugrundegelegt, den es im Gesetz gar nicht gibt, nämlich ein Werturteil ohne oder jedenfalls ohne festgestellte implizite Tatsachenbehauptung (angeblicher Nazi-Hitler-Vergleich). Einen gesetzlichen Verleumdungstatbestand gibt es jedoch nur für eine *Tatsachenbehauptung* (die in einem gemischten Werturteil enthalten sein kann, was aber vom Ankläger nicht nachgewiesen wurde), von welcher der Angeklagte wusste – vom Ankläger nachgewiesen –, dass sie unwahr ist.

2

Die Verurteilung erfolgte damit ohne gesetzliche Grundlage und verletzt damit neben Bundesrecht (Art 1 StGB) auch Art. 7 EMRK ("Keine Strafe ohne Gesetz"). Dieser Artikel "enthält die kardinale rechtsstaatliche Garantie, dass jede Strafe auf einem Gesetz beruhen muss (nulla poena sine lege)." (Villiger, Handbuch der EMRK, 2. Auflage, Rz. 533).

3

Der Grundsatz "Keine Strafe ohne Gesetz" verlangt mit anderen Worten, dass einem Verurteilten nachgewiesen wird, dass er einen gesetzlichen Straftatbestand erfüllt, d.h. eine durch das Gesetz mit Strafe bedrohte Tat ausgeführt hat. Dies konnte dem BF wie oben dargelegt nicht nachgewiesen werden. Die Verurteilung beruht einzig auf der Behauptung - ohne Nachweis und ohne ausreichende Begründung (Verletzung der Begründungspflicht) - der BF habe mit einem angeblichen impliziten Vergleich von Vasella mit Hitler eine Verleumdung begangen, indem Vasella damit als rücksichtslos und grausam, vergleichbar mit Hitler, dargestellt worden sei.

#### **D. Verurteilung wegen einem tatsächlich gar nicht vorhandenen Vergleich Vasellas mit Hitler (willkürliche, auf Rechtsverletzungen im Sinne von Art. 95 BGG beruhende Sachverhaltsfeststellung)**

1

Wie vorstehend dargelegt und wie auch von den Vorinstanzen festgestellt, handelt es sich beim angeblichen Vergleich von Vasella mit Hitler um ein *Werturteil*, was auch von den Klägern nicht bestritten wurde. Wie ebenfalls dargelegt, konnte dem BF keine in diesem Werturteil enthaltene unwahre Tatsachenbehauptung nachgewiesen werden. Weil ein Werturteil für sich allein den Verleumdungstatbestand im Vorherein nicht erfüllen kann, erübrigt es sich an sich, auf diesen angeblichen Hitlervergleich näher einzugehen.

2

Der vorliegende Prozess ist von erheblicher historischer Bedeutung bezüglich der gesellschaftlichen Stellung des Tierschutzes und des Umgangs der Gerichte damit. Deshalb wird im Folgenden dennoch, obwohl für das Verfahren juristisch irrelevant, zur Behauptung, es liege ein indirekter Hitler-Vergleich vor, Stellung genommen und gezeigt, dass es sich hierbei um eine boshafte Unterstellung, in juristischer Terminologie um eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung, handelt. Die Macht der Justiz wurde als Mittel der Politik missbraucht.

3

Mit der Beurteilung des Obergerichts, ein Vergleich Vasellas mit Hitler sei nicht vertretbar, setzt sich der BF hingegen nicht weiter auseinander, denn er bestreitet diese Auffassung nicht, sondern teilt sie ausdrücklich, wie er schon im September 2009, als ihm diese böswillige Unterstellung erstmals zur Kenntnis gebracht wurde, sofort, vor Einleitung des vorliegenden Strafverfahrens gegen ihn, öffentlich klar gemacht und sich unmissverständlich davon distanziert hat, und zwar mehrfach [Hervorhebungen nur hier]:

- In einer Verlautbarung vom 3. September 2009 mit dem Titel „Vasella droht Erwin Kessler mit Ehrverletzungsklage“ (siehe in **Beilage 11 zur Strafklage vom 3. November 2009** sowie in **bekl. act. 3a**):

„Vasellas Anwalt behauptet in seinem Schreiben vom 1. September 2009, Vasella werde mit Hitler verglichen – eine typische böswillige Konstruktion eines Rechtsverdrehers. Erwin Kessler dazu: „Vasella mit Hitler gleichzusetzen liegt mir fern, das wäre tatsächlich unhaltbar.““

- Wobei der BF in seiner Verlautbarung vom 15. August 2009 einen Link auf diese Verlautbarung vom 3. September 2009 gesetzt hatte (siehe in **Beilage 9 zur Strafklage vom 3. November 2009**) und wenige Wochen später ersetzte er diesen Link auch noch durch den folgenden rot hervorgehobenen Text (**bekl. act. 3**):

*„Nachtrag vom 3. September 2009:*

Vasella fühlt sich durch den nachfolgenden Bericht "mit Hitler verglichen" (siehe Vasella klagt gegen den VgT). Der VgT hält dazu in aller Form fest: Es geht hier um grundsätzliche Überlegungen zur Legitimität von gewaltätigem Widerstand. Mit dem Beispiel der Hitlerattentäter ist in keiner Weise beabsichtigt, Vasella mit Hitler zu vergleichen, sondern die Absurdität der These aufzuzeigen, gewaltätiger Widerstand sei grundsätzlich als verwerflich abzulehnen, wenn Massenverbrechen nach geltendem nationalem Recht legal sind.“

- In einem Interview auf DRS 1 Regionaljournal Ostschweiz vom 4. September 2009 (siehe die CD-Aufnahme in **kläg. act. 12** und in der Abschrift in **kläg. act. 13, Abschnitt 3**):

„Aso dä Vorwurf isch absurd, das chämt mir nöd in Sinn de Herr Vasella mit em Hitler z'vergliche, aso bitzli gsehn i denn Proportione scho no.“

4

Die Verurteilung basiert - wie im Folgenden im Detail nachgewiesen wird - nicht auf dem wahren Sachverhalt, sondern auf einer skrupellosen Tatsachenverdrehung (juristisch gesprochen: willkürliche, auf Rechtsverletzungen im Sinne von Art. 95 BGG beruhende Sachverhaltsfeststellung) und stellt eigentlichen Staatsterror dar, Verleumdung und Rufmord mit Staatsmacht und staatlicher Autorität.

5

Der folgende Leserbrief im Tages-Anzeiger vom 10. Oktober 2011, der mit vorliegender Sache inhaltlich nichts zu tun hat (**Beschwerde-act. 3**), illustriert kurz, aber deutlich, um was es bei krassen Beispielen zur Widerlegung unüberlegter, pauschaler Thesen wie derjenigen von Professor Ahne (mit dem Beispiel der Hitler-Attentäter) tatsächlich geht:

### **Die Werte der Mehrheit**

In seinem Artikel schreibt der Ethiker Porz: «Eigentlich müssen Eltern ihre Kinder gemäss den Werten erziehen, die in der Gesellschaft vorherrschen». Ich halte das für falsch. Man stelle sich nur vor, alle Eltern in Nazideutschland hätten dieser Forderung nachgelebt. Eltern haben meiner Meinung nach die Pflicht, die Kinder nach den Werten zu erziehen, die sie für richtig erachten, auch wenn sie gegenwärtigen, in einer Gesellschaft geltenden Werten widersprechen. Das hat nichts mit Fundamentalismus zu tun, sondern stellt den von Porz angesagten Relativismus infrage.

Dr. med. Bernhard Rom, Au

Vergleicht dieser Leserbriefschreiber Eltern, die ihre Kinder gemäss den vorherrschenden Werten erziehen, mit Nazis? Nein, er macht nur seinen wertenden Widerspruch gegen die Aussagen des Ethikers mit einem krassen Vergleich deutlich.

6

Genauso verhält es sich mit dem angeblichen Hitlervergleich des BF. Der BF hat in genau gleicher Weise wie in diesem Leserbrief die These eines Ethik-Professors mit einem krassen Nazi-Beispiel in Frage gestellt, womit Vasella ebenso wenig wie in obigem Leserbrief die Eltern mit Nazis bzw. Hitler verglichen wird.

7

Die inkriminierte Veröffentlichung vom 15. August 2009 hat folgenden Wortlaut:

15. August 2009

**Tierversuche:**

**Wie weit darf Widerstand gegen Massenverbrechen gehen?**

von Erwin Kessler, Präsident Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT.ch

*Vorbemerkung:*

*Die Anschläge militanter Tierschützer gegen die Tierversuchsindustrie hat eine Grundsatzdiskussion über Tierversuche und die Methoden militanter Tierschützer ausgelöst, an der sich der VgT beteiligt. Hingegen nimmt der VgT nicht konkret zu diesen Aktionen Stellung; es steht dem VgT nicht zu, Aktionen anderer Organisationen, mit denen er nichts zu tun hat, zu bewerten.*

**Die meisten Tierversuche stellen eine nutzlose Massentierquälerei dar**

Prof Winfried Ahne, Autor des Buches "Tierversuche: Im Spannungsfeld von Praxis und Bioethik", schreibt folgendes über den zweifelhaften Nutzen von Tierversuchen ([Weltwoche 33/2009](#)): *Toni Lindl vom Institut für angewandte Zellkultur in München hat kürzlich klinisch orientierte Publikationen evaluiert, die genehmigte Tierversuche zum Gegenstand hatten. Dabei wurden die Ergebnisse von Versuchen an rund 5000 Mäusen, Ratten und Kaninchen, die an drei bayerischen Universitäten durchgeführt wurden, analysiert. Auch nach zehn Jahren konnte lediglich bei 0,3 Prozent der Veröffentlichungen ein direkter Zusammenhang zwischen tierexperimentellen Befunden und den Befunden beim Menschen festgestellt werden. Das heisst, in so gut wie keinem Fall mündeten die Tierversuche in einem Medikament oder einer verbesserten Therapie. Die Tiere litten umsonst.*

Dies ist plausibel. Wenn die Milliarden schon durchgeführter Tierversuche wirklich nützlich wären, müssten schon lange alle medizinischen Fragen gelöst sein.

Mit anderen Worten: die überwältigende Mehrheit der Tierversuche sind nutzlos. Sie sind aber nicht nur einfach nutzlos, sondern stellen angesichts des schweren Leidens der Versuchstiere - nicht nur in den Versuchen selbst, sondern auch unter den qualvollen Haltungsbedingungen - ein Massenverbrechen dar.

**Hat wirklich niemand das (moralische) Recht auf gewalttätigen Widerstand?**

Professor Ahne verurteilt dennoch die Anschläge militanter Tierschützer gegen Novartis-Chef Daniel Vasella und die Tierversuchsindustrie - weil niemand das Recht

habe, "gegen Gesetze zu verstossen, um seine Ideologien zu verwirklichen." Tatsächlich? Ist sich dieser Professor aus Deutschland bewusst, was er da sagt? Beleidigt er damit nicht zutiefst die Hitler-Attentäter, welche versuchten, Massenverbrechen gewaltsam ein Ende zu setzen? Diese Helden verletzen geltendes Recht und wurden dafür hingerichtet, weil "niemand das Recht hat, gegen Gesetze zu verstossen, um seine Ideologien zu verwirklichen". Etwas gar engstirnige politische Korrektheit.

Es war auch in Nazi-Deutschland möglich, gewaltfrei Opposition zu betreiben, im Rahmen des Erlaubten allerdings völlig unwirksam - genau wie heute die gewaltfreie Opposition gegen das Massenverbrechen an den Versuchstieren völlig wirkungslos ist und gegen den Einfluss der Tierversuchsindustrie keine Chance hat. Alle "seriösen" Tierschutzorganisationen machen zwar keinen gewalttätigen Widerstand, haben aber andererseits längst resigniert; die Tierversuche sind schon lange kein politisches Thema mehr, das heisst: waren keines, bis nun radikale Tierschützer mit Anschlägen diese Massenverbrechen wieder ins öffentliche Bewusstsein brachten.

Laut Professor Ahne haben "alle seriösen Tierschutzverbände" die Anschläge "einhellig" verurteilt. Stimmt nicht. Aber er definiert kurzerhand alle, die nicht eiligst politisch korrekt eine solche Verurteilung anderer Tierschützer von sich gegeben haben, als unseriös - unseriös wie die Hitlerattentäter, die gegen das Gesetz verstossen haben, ohne dass sie dazu das Recht hatten. Tja, Herr Professor, etwas mehr denken würde nicht schaden.

### **Vergleich mit Nazideutschland unzulässig? Ist die Schweiz ein demokratischer Rechtsstaat?**

Wer nun denkt, der Vergleich mit Hitlerdeutschland sei unzulässig, den frage ich warum? Weil die Schweiz im Gegensatz zu Hitlerdeutschland ein demokratischer Rechtsstaat ist? Ist sie das? Formell ja. Aber ist die Schweiz ein *funktionierender* demokratischer Rechtsstaat, in dem Widerstand gegen Massenverbrechen effizient mit demokratischen und rechtlichen Mitteln möglich ist? Nach meiner Erfahrung muss diese Frage mit Nein beantwortet werden.

*Rechtliche Mittel* gegen die Missachtung des Tierschutzgesetzes, so auch gegen unnötige oder besonders grausame Tierversuche, hat kein Schweizer Bürger und auch keine Tierschutzorganisation. Letztere haben in diesem "Rechtsstaat" kein Klage- und Beschwerderecht gegen Verletzungen des Tierschutzgesetzes. Die Tierexperimentatoren machen unter sich ab, welche Tierversuche "nötig" sind und deshalb bewilligt werden müssen (siehe ["Mehr Licht in die Dunkelkammern der Tierlabors"](#)).

Im übrigen würde auch das nicht viel helfen, weil das höchste Gericht der Schweiz, das Bundesgericht, nicht nach Recht und Gesetz, sondern nach Belieben nach politischen Motiven urteilt und seine Macht regelmässig dazu missbraucht, politisch in Ungnade gefallene Personen fertig zu machen. Siehe die lange Liste der politischen Willkürurteile des Bundesgerichts gegen den VgT: [www.vgt.ch/justizwillkuer](http://www.vgt.ch/justizwillkuer). Ein Rechtsstaat ist aber dadurch definiert, dass die Justiz unabhängig und dem Gesetz verpflichtet ist.

*Demokratische Mittel:* Der Bundesrat setzt mit seiner Tierschutzverordnung und mit der Vollzugspraxis seines Bundesamtes für Veterinärwesen das Tierschutzgesetz faktisch ausser Kraft. Das ist illegal, doch niemand darf dagegen Klage führen. Das ist im "Rechtsstaat" Schweiz raffiniert nicht vorgesehen. Und das Volk darf den Bundesrat, die Landesregierung, auch nicht wählen oder abwählen. Eine Demokratie ist aber dadurch definiert, dass das Volk Parlament und Regierung wählen kann.

Der Widerstand gegen die Massenverbrechen in Nazideutschland kann nicht direkt mit dem Widerstand gegen die heutigen Massenverbrechen an den Tieren in der Schweiz verglichen werden. Vergleiche hinken sowieso meistens. Das Motiv war ein anderes in Nazideutschland, die Methoden des Widerstandes in Deutschland waren auch anders. Bei den gegenwärtigen Anschlägen gegen die Tierversuchsindustrie wurden zum Beispiel keine Menschenleben gefährdet. Aber der entscheidende Unterschied, auf den sich diejenigen berufen, welche gewalttätigen Widerstand heute grundsätzlich ablehnen, ist vermutlich der Glaube, die Schweiz sei - im Gegensatz zu Nazideutschland - ein demokratischer Rechtsstaat. Aus den oben dargelegten Gründen besteht dieser entscheidende Unterschied nach meiner Erfahrung eben gerade nicht.

Anmerkung:

Warum vergleiche ich mit Nazideutschland und nicht mit etwas anderem? Weil oft nur krasse Vergleiche Augen öffnen können. Ich hätte zum Beispiel auch mit dem Stalin-Regime vergleichen können, nur weiss der Durchschnittsleser darüber fast nichts im Vergleich zum Naziregime.

8

Das Obergericht verweist bezüglich des angeblichen Hitler-Vergleichs auf die Begründung im Urteil des Bezirksgerichts. Im folgenden wird deshalb zuerst zur Urteilsbegründung des Bezirksgerichts Stellung genommen und anschliessend zur Begründung des Obergerichts, soweit dieses Neues oder Ergänzendes enthält.

9

Den Vorhalt, der Vergleich mit den Hitler-Attentätern stelle Vasella und Novartis in die Nähe von Nazi-Verbrechern ("Hitler-Vergleich"), konstruierten die Vorinstanzen, indem einzelne Sätze *in Verletzung des Gesamtbetrachtungsprinzips* aus dem Zusammenhang gerissen und willkürlich, ohne die gebotene Beachtung des Kontextes, zum Nachteil des Angeklagten interpretiert wurden, während andere Passagen, welche dieser Interpretation widersprechen, gezielt und willkürlich unbeachtet blieben (willkürliche, auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruhende Sachverhaltsfeststellung).

10

Mit dem aus dem Zusammenhang gerissenen Zitat *"Beleidigt er damit nicht zutiefst die Hitler-Attentäter, welche versuchten, Massenverbrechen gewaltsam ein Ende zu setzen?"* wird so getan, als beziehe sich das Personalpronomen "er" auf Vasella. Liest man den ganzen Text oder auch nur den entsprechenden Abschnitt, nicht nur diesen Satz isoliert, ist sofort klar, dass Ethik-Professor Ahne und nicht Vasella gemeint ist. Der Abschnitt lautet:

**„Hat wirklich niemand das (moralische) Recht auf gewalttätigen Widerstand?"**

Professor Ahne verurteilt dennoch die Anschläge militanter Tierschützer gegen Novartis-Chef Daniel Vasella und die Tierversuchsindustrie - weil niemand das Recht habe, "gegen Gesetze zu verstossen, um seine Ideologien zu verwirklichen." Tatsächlich? Ist sich dieser Professor aus Deutschland bewusst, was er da sagt? Beleidigt er damit nicht zutiefst die Hitler-Attentäter, welche versuchten, Massenverbrechen gewaltsam ein Ende zu setzen? Diese Helden verletzen geltendes Recht und wurden dafür hingerichtet, weil "niemand das Recht hat, gegen Gesetze zu verstossen, um seine Ideologien zu verwirklichen". Etwas gar engstirnige politische Korrektheit.“

Vasella kommt in der vorstehend zitierten Passage, deretwegen der BF verurteilt wurde, also überhaupt nicht vor, weder direkt noch indirekt!

Dennoch behauptet das Bezirks- und ihm folgend das Obergericht:

„Der Artikel kann von einem Durchschnittsleser nur so verstanden werden, dass der Angeklagte [BF] der Ansicht ist, das Hitler-Attentat und die Anschläge auf den Ankläger 1 [Vasella] seien Handlungen, die zwar gegen geltende Gesetze verstießen,

aber trotzdem gerechtfertigt erscheinen, weil sie sich gegen eine Person richteten, die für sogenannte "Massenverbrechen" verantwortlich ist.“

11

Die folgenden Passagen, welche diese Behauptung klar widerlegen, blieben willkürlich unbeachtet (willkürliche Sachverhaltswürdigung, Verletzung des rechtlichen Gehörs):

– „Vorbemerkung:

Die Anschläge militanter Tierschützer gegen die Tierversuchsindustrie hat eine Grundsatzdiskussion über Tierversuche und die Methoden militanter Tierschützer ausgelöst, an der sich der VgT beteiligt. Hingegen nimmt der VgT nicht konkret zu diesen Aktionen Stellung; es steht dem VgT nicht zu, Aktionen anderer Organisationen, mit denen er nichts zu tun hat, zu bewerten.“

➤ Diese Vorbemerkung macht dem Leser deutlich, dass es um eine Grundsatzdiskussion geht, ohne konkreten Bezug zu Vasella und dass die Tierrechtsaktionen gegen Vasella lediglich der Auslöser für diese Grundsatzdiskussion waren.

– „Der Widerstand gegen die Massenverbrechen in Nazideutschland kann nicht direkt mit dem Widerstand gegen die heutigen Massenverbrechen an den Tieren in der Schweiz verglichen werden. Vergleiche hinken sowieso meistens. Das Motiv war ein anderes in Nazideutschland, die Methoden des Widerstandes in Deutschland waren auch anders. Bei den gegenwärtigen Anschlägen gegen die Tierversuchsindustrie wurden zum Beispiel keine Menschenleben gefährdet. Aber der entscheidende Unterschied, auf den sich diejenigen berufen, welche gewalttätigen Widerstand heute grundsätzlich ablehnen, ist vermutlich der Glaube, die Schweiz sei - im Gegensatz zu Nazideutschland - ein demokratischer Rechtsstaat. Aus den oben dargelegten Gründen besteht dieser entscheidende Unterschied nach meiner Erfahrung eben gerade nicht.

Anmerkung:

Warum vergleiche ich mit Nazideutschland und nicht mit etwas anderem? Weil oft nur krasse Vergleiche Augen öffnen können. Ich hätte zum Beispiel auch mit dem Stalin-

Regime vergleichen können, nur weiss der Durchschnittsleser darüber fast nichts im Vergleich zum Naziregime.“

- Diese Textpassagen, welche samt der "Anmerkung" in der Originalpublikation enthalten sind und nicht etwa nachträglich hinzugefügt wurden, stellen ausdrücklich klar, dass es dem BF eben gerade nicht darum geht, die heutigen Massenverbrechen an den Tieren auf die Ebene der Massenverbrechen in Nazideutschland zu stellen, sondern dass er die Naziverbrechen nur als krasses Beispiel gewählt hat, um die These von Prof. Ahne infrage zu stellen.

Anknüpfungspunkt für den Vergleich mit Nazi-Deutschland ist hier ausdrücklich die Tatsache, dass ein Ethik-Professor *aus Deutschland* die These vertritt, gewaltsamer Widerstand sei grundsätzlich nicht legitim, wenn Massenverbrechen nicht gegen das geltende nationale Gesetz verstossen.

Die Wahl dieses krassen Vergleiches zielt deshalb erkennbar nicht auf den Kläger Vasella, sondern auf diesen Ethik-Professor aus Deutschland.

Mit der "Anmerkung" hat der BF jedem Leser klar gemacht, dass er das Beispiel der Hitler-Attentäter selbst als "krasses" Beispiel betrachtet, d.h. um ein im Vergleich zum Vasella-Fall krass übertriebenes Beispiel. Der Vorhalt, der BF habe Vasella mit diesem Beispiel in die Nähe von Hitler gestellt und die Tierversuche der Novartis AG "nahezu auf die gleiche Stufe gestellt wie die Verbrechen des Nazi-Regimes" (so das Obergericht auf S. 15 unten/S. 16 oben und das Bezirksgericht auf S. 16 oben) ist damit als klar falsch und willkürlich nachgewiesen. Ebenso ist nachgewiesen, dass die Verurteilung des BF auf einer willkürlichen Sachverhaltswürdigung und Verletzung des rechtlichen Gehörs beruht.

Dazu der BF:

„Wenn jemand trotz dieser unzweideutigen Klarstellungen in der inkriminierten Veröffentlichung behauptet, Vasella sei damit in die Nähe von Hitler gestellt worden, so ist ernsthaft an dessen Verstand zu zweifeln, und wenn es sich gar um Richter handelt, gehören diese wegen offensichtlicher Amtsunfähigkeit sofort abgesetzt.“

12

Der BF hat im Berufungsverfahren deutlich auf die oben dargelegte, rechtswidrige Nichtbeachtung des Kontextes der inkriminierten Äusserungen hingewiesen und eine Verletzung des rechtlichen Gehörs gerügt, siehe in Kapitel V. Ziff. 3-4 der Berufungsbegründung vom 2. März 2011. Das Obergericht ist auf diese Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs mit keinem Wort eingegangen, womit das rechtliche Gehör im gesamten kantonalen Verfahren in wesentlichen, urteilsentscheidenden Punkten verletzt wurde.

13

Das Obergericht hat unter Nichtbeachtung aller dieser – schon im Berufungsverfahren vorgebrachten (Berufungsbegründung vom 2. März 2011, Kapitel V) – Argumente an der erstinstanzlichen einseitig-willkürlichen Beurteilung der inkriminierten Veröffentlichung anhand von aus dem Zusammenhang gerissenen Passagen und unter gezielter Unterschlagung von anderen, klärenden Passagen, festgehalten.

13.1

So führt das Obergericht das folgende Zitat aus der inkriminierten Veröffentlichung als "Beweis" dafür an, dass der BF "mit Bezug auf Tierversuche einen Vergleich zu Nazi-Deutschland zieht", wobei diese Passage - unter Nichtbeachtung des Kontextes - zielstrebig fehlgedeutet wird und unterschlagen wird, dass sich der Vergleich zu Nazi-Deutschland gar nicht - wie das Obergericht willkürlich behauptet - auf Tierversuche bezieht, sondern auf die Frage, ob die Schweiz im Tierschutz grundsätzlich ein funktionierender demokratischer Rechtsstaat sei, was der BF verneint. Damit wird in keiner Weise gesagt, Tierversuche seien Naziverbrechen gleichzusetzen oder damit zu vergleichen, sondern nur, dass es gegen dieses ethisch-moralische Massenverbrechen in der Schweiz ebensowenig wirksame rechtliche oder demokratische Mittel gebe wie in Nazi-Deutschland gegen die damaligen, nach den damaligen Gesetzen legalen Massenverbrechen an Menschen. Mit anderen Worten geht es hier um einen Vergleich rechtlich-demokratischer Möglichkeiten, nicht um einen inhaltlichen Vergleich der Tierversuche mit Naziverbrechen. Der dieser Fehlinterpretation widersprechende, klärende Kontext wurde vom Obergericht kurzerhand unterschlagen und nicht beachtet:

„Vergleich mit Nazideutschland unzulässig? Ist die Schweiz ein demokratischer Rechtsstaat?“

Wer nun denkt, der Vergleich mit Hitlerdeutschland sei unzulässig, den frage ich warum? Weil die Schweiz im Gegensatz zu Hitlerdeutschland ein demokratischer Rechtsstaat ist? Ist sie das? Formell ja. Aber ist die Schweiz ein *funktionierender* demokratischer Rechtsstaat, in dem Widerstand gegen Massenverbrechen effizient mit demokratischen und rechtlichen Mitteln möglich ist? Nach meiner Erfahrung muss diese Frage mit Nein beantwortet werden.

*Rechtliche Mittel* gegen die Missachtung des Tierschutzgesetzes, so auch gegen unnötige oder besonders grausame Tierversuche, hat kein Schweizer Bürger und auch keine Tierschutzorganisation. Letztere haben in diesem "Rechtsstaat" kein Klage- und Beschwerderecht gegen Verletzungen des Tierschutzgesetzes. Die Tierexperimentatoren machen unter sich ab, welche Tierversuche "nötig" sind und deshalb bewilligt werden müssen (siehe "[Mehr Licht in die Dunkelkammern der Tierlabors](#)").

Im übrigen würde auch das nicht viel helfen, weil das höchste Gericht der Schweiz, das Bundesgericht, nicht nach Recht und Gesetz, sondern nach Belieben nach politischen Motiven urteilt und seine Macht regelmässig dazu missbraucht, politisch in Ungnade gefallene Personen fertig zu machen. Siehe die lange Liste der politischen Willkürurteile des Bundesgerichts gegen den VgT: [www.vgt.ch/justizwillkuer](http://www.vgt.ch/justizwillkuer). Ein Rechtsstaat ist aber dadurch definiert, dass die Justiz unabhängig und dem Gesetz verpflichtet ist.

*Demokratische Mittel:* Der Bundesrat setzt mit seiner Tierschutzverordnung und mit der Vollzugspraxis seines Bundesamtes für Veterinärwesen das Tierschutzgesetz faktisch ausser Kraft. Das ist illegal, doch niemand darf dagegen Klage führen. Das ist im "Rechtsstaat" Schweiz raffiniert nicht vorgesehen. Und das Volk darf den Bundesrat, die Landesregierung, auch nicht wählen oder abwählen. Eine Demokratie ist aber dadurch definiert, dass das Volk Parlament und Regierung wählen kann.

Der Widerstand gegen die Massenverbrechen in Nazideutschland kann nicht direkt mit dem Widerstand gegen die heutigen Massenverbrechen an den Tieren in der Schweiz verglichen werden. Vergleiche hinken sowieso meistens. Das Motiv war ein anderes in Nazideutschland, die Methoden des Widerstandes in Deutschland waren auch anders. Bei den gegenwärtigen Anschlägen gegen die Tierversuchsindustrie wurden zum Beispiel keine Menschenleben gefährdet. Aber der entscheidende Unterschied, auf den sich diejenigen berufen, welche gewalttätigen Widerstand heute grundsätzlich ablehnen, ist vermutlich der Glaube, die Schweiz sei - im Gegensatz zu Nazideutschland - ein demokratischer Rechtsstaat. Aus den oben dargelegten Grün-

den besteht dieser entscheidende Unterschied nach meiner Erfahrung eben gerade nicht.

Anmerkung:

Warum vergleiche ich mit Nazideutschland und nicht mit etwas anderem? Weil oft nur krasse Vergleiche Augen öffnen können. Ich hätte zum Beispiel auch mit dem Stalin-Regime vergleichen können, nur weiss der Durchschnittsleser darüber fast nichts im Vergleich zum Naziregime.“

Liest man demnach die vom Obergericht aus dem Zusammenhang gerissenen Passagen im originalen Kontext, wird sofort klar, dass der gemachte Vergleich mit Nazideutschland auf die rechtliche-demokratischen Möglichkeiten im schweizerischen Tierschutz zielt und keineswegs auf einen Vergleich von Tierversuchen mit Naziverbrechen.

13.2

Das Obergericht behauptet:

„Tierrechtsextremisten, welche die gewaltsamen Aktionen gegen den Ankläger 1 [Vasella] durchgeführt haben, werden hier als Helden dargestellt, vergleichbar mit den Hitler-Attentätern, welche ihrerseits den Massenverbrechen in Nazi-Deutschland gewaltsam ein Ende zu setzen suchten.“

Davon ist im inkriminierten Text nichts zu finden. Das Obergericht unterlässt es deshalb akkurat, diese willkürliche Behauptung nachvollziehbar anhand des inkriminierten Textes zu begründen (willkürliche Sachverhaltswürdigung).

14

Nach gefestigter Lehre und ständiger Bundesgerichtspraxis ist eine Äusserung nicht für sich allein, sondern in dem für den Leser erkennbaren Gesamtzusammenhang zur würdigen (siehe z.B. den BGer-E 6S.234/1996 vom 10. Juni 1996, medialex 3/96, S. 162; selbst die Vorinstanzen bekannten sich der Form halber zu diesem Auslegungsgebot). Die dargelegte Umdeutung der inkriminierten Auseinandersetzung mit Prof. Ahne verstösst krass gegen diesen Grundsatz, indem – wie dargelegt – der Kontext in entscheidenden Punkten völlig unbeachtet blieb.

15

Wenn der BF für Äusserungen bestraft werden soll, die so massiv ehrverletzend sind, dass eine Rechtfertigung durch die Meinungsäusserungsfreiheit per se ausgeschlossen ist, dann muss der ehrverletzende Charakter dieser Äusserungen erst recht ohne jeden vernünftigen Zweifel feststehen, ansonsten die Unschuldsvermutung (in dubio pro reo als Beweiswürdigungsregel) gemäss Art. 32 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 2 EMRK verletzt wird. Indem die Vorinstanz ohne jeden vernünftigen Zweifel angenommen hat, der BF habe im eingeklagten Passus aus seiner Verlautbarung vom 15. August 2009 Vasella mit Hitler verglichen, hat es die die Beweiswürdigungsregel in dubio pro reo verletzt.

16

Es ist gerichtsnotorisch, dass der Angeklagte zu seinen umstrittenen, provozierenden (um aufzuwecken und zum Nachdenken anzuregen) Äusserungen steht und sich nicht nachträglich aus prozesstaktischen Motiven von seinen Äusserungen distanziert. Umso ernster ist es zu nehmen, wenn er sich klar und deutlich und von Anfang an klar und deutlich gegen eine Fehldeutung wehrt und sich vorbehaltlos und öffentlich davon distanziert.

17

Dass diese vorinstanzlich konstruierte Verurteilung wegen eines angeblichen Nazi-Hitler-Vergleichs einen die Meinungsäusserungs- und Medienfreiheit verletzenden *chilling-effect* (Abschreckungswirkung) bedeutet und gegen das *Bestimmtheits- und Klarheitsgebot für gesetzliche Straftatbestände gemäss Artikel 7 EMRK* verstösst, wurde bereits vorstehend in Kapitel A Ziff. 6.2 dargelegt.

18

Auch das Bundesgericht hat im Entscheid 6S.234/1996 vom 10. Juni 1996 (=Praxis 12/96 Nr. 242 Erw. 2 d/bb) festgehalten, dass einem Verfasser nicht leichthin etwas unterstellt werden darf, das er so nicht gemeint hat (zitiert nach *medialex* 3/96, Seite 162):

„Hat der Beschuldigte aber seine Äusserung nicht in dem Sinne verstanden, wie sie nach der Auffassung des Richters vom unbefangenen Durchschnittsleser verstanden wird, und hat der Beschuldigte eine solche Interpretation auch nicht in Kauf genommen, so fehlt der erforderliche (Eventual-)Vorsatz.“

(Es)... sind in Fällen, in denen verschiedene Interpretationen des Textes möglich sind, gerade auch unter Berücksichtigung der Presse- und Meinungsfreiheit hohe Anforderungen zu stellen. Es darf nicht leichthin angenommen werden, dass derjenige, welcher etwas nicht ausdrücklich geäußert hat, die Möglichkeit in Kauf genommen habe, der Leser werde eine entsprechende Aussage auf dem Wege der Interpretation entnehmen.“

Aber genau das wurde hier gemacht - auf krasseste Art und Weise -, mit willkürlichen Behauptungen, wie der Durchschnittsleser die objektiv klare und unzweideutig klargestellte Äusserung angeblich verstehe. Unvorstellbar, dass der EGMR ein solches politisches Willkürurteil gegen die Medien- und Meinungsäußerungsfreiheit als gerechtfertigt beurteilen könnte – umso mehr als es sich um eine Meinungsäußerung handelt, die im Rahmen der Debatte zu einem die Öffentlichkeit stark bewegenden Thema veröffentlicht wurde.

19

Das Bezirksgericht (Erw. 2.2 auf S. 9 unten) wie auch das Obergericht (mit einem Verweis in Erw. 3 auf S. 9 unten) haben die Rechtsprechung des EGMR und des Bundesgerichts als blosses Lippenbekenntnis wie folgt anerkannt, ohne diesem Rechtsgrundsatz effektiv zu beherzigen (Hervorhebung nur hier):

"An den Ehrverletzungsvorsatz sind in Fällen, in denen verschiedene Interpretationen des Textes möglich sind, gerade auch unter Berücksichtigung der Presse- und Meinungsfreiheit, hohe Anforderungen zu stellen (Pra 12/96 Nr. 242 E. 2 d/bb)."

20

Wie bereits vorstehend unter Ziff. 3 erwähnt, hat sich der BF von Anfang an klar, unmissverständlich und vorbehaltlos von der klägerischen Fehldeutung seiner Verlautbarung vom 15. August 2009 distanziert:

Unmittelbar nachdem der BF vom Anwaltsbüro der Ankläger mit Schreiben vom 1. September 2009 (Beilage 10 zur Strafklage vom 3. November 2009) auf deren Hitlergleichsetzungsbehauptung aufmerksam gemacht worden war, hat der VgT am 3. September 2009 einen Artikel mit dem Titel „Vasella droht Erwin Kessler mit Ehrverletzungsklage“ veröffentlicht (siehe **Beilage 11 zur Strafklage vom 3. November 2009** sowie in **bekl. act. 3a**). In diesem

Artikel wurde der Vorwurf, Vasella mit Hitler verglichen zu haben, in Abschnitt 1 Zeilen 2-5 wie folgt richtig-gestellt [Hervorhebung nur hier]:

„Vasellas Anwalt behauptet in seinem Schreiben vom 1. September 2009, Vasella werde mit Hitler verglichen – eine typische böswillige Konstruktion eines Rechtsverdrehers. Erwin Kessler dazu: „Vasella mit Hitler gleichzusetzen liegt mir fern, das wäre tatsächlich unhaltbar.““

Dieser Artikel vom 3. September 2009 erschien auf [www.vgt.ch](http://www.vgt.ch) in der Rubrik „News“, mit dem damals üblichen roten Hintergrund, um jene Leser der VgT-Homepage, die jeweils nur das Neuste lesen, auf diese Neuigkeit aufmerksam zu machen. Heute befindet sich dieser Artikel im News-Archiv, siehe [www.vgt.ch/news2009/090903-vasella.htm](http://www.vgt.ch/news2009/090903-vasella.htm). Am 3. September 2009 jedoch befand er sich an oberster Stelle in der Rubrik "News" auf der Startseite [www.vgt.ch](http://www.vgt.ch), zusätzlich rot hervorgehoben.

Gleichzeitig setzte der BF unter dem Titel des zweiten Artikels vom 15. August 2009 (= Beilage 8 zur Strafklage vom 3. November 2009) einen rot hervorgehobenen Link zu dieser Richtigstellung mit dem Titel (siehe in Beilage 9 zur Strafklage vom 3. November 2009):

Nachtrag vom 3. September 2009:  
Vasella fühlt sich durch die Veröffentlichung in seiner Ehre verletzt.

Dieser am 3. September 2009 gesetzte Link im Artikel vom 15. August 2009 führte zum oben erwähnten, gleichentags erstellten News-Artikel (**Beilage 11 zur Strafklage vom 3. November 2009** sowie **bekl. act. 3a**).

Im Oktober 2009 hat der Angeklagte diesen – mittlerweile veralteten, ins News-Archiv führenden – Link im Artikel vom 15. August 2009 durch den folgenden rot hervorgehobenen "*Nachtrag vom 3. September 2009*" ersetzt (siehe in **bekl. act. 3**, Hervorhebung nur hier):

„Vasella fühlt sich durch den nachfolgenden Bericht "mit Hitler verglichen" (siehe [Vasella klagt gegen den VgT](#)). Der VgT hält dazu in aller Form fest: Es geht hier um grundsätzliche Überlegungen zur Legitimität von gewaltätigem Widerstand. Mit dem Beispiel der Hitlerattentäter ist in keiner Weise beabsichtigt, Vasella mit Hitler zu vergleichen, sondern die Absurdität der These aufzuzeigen, gewaltätiger Widerstand

sei grundsätzlich als verwerflich abzulehnen, wenn Massenverbrechen nach geltendem nationalem Recht legal sind.“

Hier nochmals die zwei schriftlich erfolgten Klarstellungen auf einen Blick [Hervorhebungen nur hier]:

„Vasellas Anwalt behauptet in seinem Schreiben vom 1. September 2009, Vasella werde mit Hitler verglichen – eine typische böswillige Konstruktion eines Rechtsverdrehers. Erwin Kessler dazu: „**Vasella mit Hitler gleichzusetzen liegt mir fern, das wäre tatsächlich unhaltbar.**““

„Vasella fühlt sich durch den nachfolgenden Bericht "mit Hitler verglichen" (siehe [Vasella klagt gegen den VgT](#)). Der VgT hält dazu in aller Form fest: Es geht hier um grundsätzliche Überlegungen zur Legitimität von gewaltätigem Widerstand. **Mit dem Beispiel der Hitlerattentäter ist in keiner Weise beabsichtigt, Vasella mit Hitler zu vergleichen**, sondern die Absurdität der These aufzuzeigen, gewalttätiger Widerstand sei grundsätzlich als verwerflich abzulehnen, wenn Massenverbrechen nach geltendem nationalem Recht legal sind.“

Das sind klare, unmissverständliche und vorbehaltlose Distanzierungen von der klägerischen Fehlinterpretation. Wie diese Fehlinterpretation noch klarer hätte klargestellt werden können, bleibt das Geheimnis der Vorinstanzen.

Zu diesen sofort erfolgten, klaren öffentlichen Distanzierungen und Klarstellungen hat sich das Obergericht nur hinsichtlich derjenigen in der Verlautbarung vom 3. September 2009 geäußert, und dies nur mit dem blossen Hinweis, die Klarstellung in der Verlautbarung vom 3. September 2009 vermöge den BF „nicht zu entlasten“ (S. 16 Erw. 4.2.4.). Das stellt eine massive Verletzung des rechtlichen Gehörs in einem urteilsentscheidenden Punkt dar. Eine solche Gehörsverletzung ist nicht durch die Rechtsmittelinstanz (Bundesgericht) heilbar. Das angefochtene Urteil muss deshalb zwingend aufgehoben werden.

Ausserdem hat sich der BF auch im Regionaljournal von Radio DRS 1 vom 4. September 2009 unmissverständlich von der Hitlergleichsetzungs-Behauptung der Ankläger distanziert, siehe die CD-Aufnahme in **kläg. act. 12** und in der Abschrift in **kläg. act. 13, Abschnitt 3)**:

**„Aso dä Vorwurf isch absurd, das chämt mir nöd in Sinn de Herr Vasella mit em Hitler z'vergliche, aso bitzli gsehn i denn Proportione scho no.“**

Auch diese Tatsache wurde vom Obergericht zielstrebig unterschlagen (Verletzung des rechtlichen Gehörs in einem urteilsentscheidenden Punkt).

21

Gemäss Rechtsprechung des EGMR können rechtzeitige Berichtigungen eine Ehrverletzung heilen, siehe in der bekl. Beilage 200, "Rechtzeitige Berichtigung unsorgfältiger Vorwürfe kann Ehrverletzung heilen", Besprechung des EGMR-Urteils vom 6.7.2010, Nr 37520/07 Niskasaari u.a. c. Finland. Umso entscheidender sind in casu die vorstehend zitierten Klarstellungen, mit denen keine unsorgfältige Aussage berichtigt, sondern eine böswillige Fehlinterpretation abgewiesen wurde. Deutlicher hätte sich der Angeklagte nicht von der Unterstellung, er bzw. der VgT vergleiche Vasella mit Hitler, distanzieren können. Auch diese Tatsache sowie diese EGMR-Rechtsprechung blieben von den Vorinstanzen unbeachtet (Verletzung des rechtlichen Gehörs).

22

Diese Verurteilung anhand einer böswillig falschen Interpretation einer Äusserung im Rahmen einer politischen Diskussion, von der sich der BF sofort vorbehaltlos und mit aller Klarheit distanziert hatte, verletzt die Meinungsäusserungs- und Medienfreiheit gemäss Art. 10 EMRK im Kerngehalt.

23

Anstatt sich mit den obigen, klaren Distanzierungen vom angeblichen Hitler-Vergleich zu befassen, reisst das Obergericht eine andere Textstelle aus der Verlautbarung vom 3. September 2009 (**bekl. act. 3a**) aus dem Zusammenhang, missdeutet diesen Passus ohne Beachtung des Kontextes und erklärt darauf basierend, dieser Passus vermöge den BF nicht zu entlasten:

„Der Angeklagte vergleicht auch in diesem Nachtrag die Massenverbrechen in Hitler-Deutschland explizit mit den "Massenverbrechen" an Versuchstieren, indem er ausführt (vgl. Urk. 6/11):

"Erwin Kessler hat das Widerstandsrecht gegen Massenverbrechen diskutiert und dabei darauf hingewiesen, dass auch die Massenverbrechen in Hitler-Deutschland nach den damaligen Nazi-Gesetzen vermutlich ganz legal waren und dass das Massenverbrechen an den Versuchstieren ein Massenverbrechen bleibe, auch wenn dieses durch die geltenden Gesetze legalisiert oder für gewisse Zwecke sogar vorgeschrieben sind ( ... ). "

"Erwin Kessler bleibt bei seiner Einschätzung, dass der heutige Holocaust an den Nutz- und Versuchstieren ein (legales) Massenverbrechen ist und von späteren Generationen mit ähnlicher Abscheu bewertet werden wird, wie heute die Naziverbrechen ( . . . ). "

Angesichts dieser Ausführungen kann davon, dass sich der Angeklagte nachträglich von seinen früheren vergleichenden Äusserungen, distanziert habe, keine Rede sein. Im Gegenteil: Mit dem Hinweis auf die "ähnliche Abscheu" bringt der Angeklagte zum Ausdruck, dass für ihn die Unterschiede zwischen Tierversuchen und Nazi-Verbrechen an Menschen nicht allzu gross sind, was indessen von einer Vielzahl von Zeitgenossen einfach noch nicht erkannt werde. Damit in Einklang steht auch der Bezug des Angeklagten auf das von ihm zitierte Buch von Prof. Dr. Wolfgang Karnowsky mit dem Titel "Was Sie schon immer über Tierversuche wissen wollten", worin der Autor betreffend Leiden und Schmerzen von Menschen und Tieren von einer Gleichheit ausgeht und fordert, dass Tier und Mensch entsprechend dieser Gleichheit effektiv auch gleich behandelt werden müssen (vgl. Urk. 34 S. 10).“

24

Es ist zutreffend, dass der BF die philosophische-tierrechtsethische Weltanschauung der sogenannten Egalitaristen vertritt, d.h. die Tierrechts-Ethik, die von einer weitgehenden Gleichheit zwischen Mensch und Tier ausgeht ([www.vgt.ch/doc/tier-mensch-vergleich](http://www.vgt.ch/doc/tier-mensch-vergleich)). Das Bundesgericht hat dies ausdrücklich als vertretbar beurteilt:

BGer-E 6S.234/1996 vom 10. Juni 1996 (=Praxis 12/96 Nr. 242 sowie medialex 3/96, Seite 162; siehe auch den Bericht im Tages-Anzeiger zu diesem Urteil in bekl. act. 30):

„Im inkriminierten Artikel kommt angesichts des Hinweises auf Versuche an menschlichen Säuglingen die Haltung der sog. Egalitaristen zum Ausdruck, die gegenüber der Haltung der sog. Speziesisten auf ganz andern ethischen Grundlagen aufbaut. Im Rahmen dieser Auseinandersetzung über ethische Grundfragen betreffend das Verhältnis zwischen Mensch und Tier geht die inkriminierte Äusserung nicht über das Zulässige hinaus, zumal für den Leser des Artikels - «In gleicher Weise sollte ein Tierarzt solche Kätzchenversuche auch nicht durchführen dürfen» - erkennbar ist, dass die kritisierten Tierversuche, im Unterschied zu entsprechenden Versuchen an menschlichen Säuglingen, nach dem geltenden Recht erlaubt sind.“

Diese Feststellungen des Bundesgerichts lassen sich direkt auf das vorliegende Verfahren anwenden.

Der BF hat das Obergericht in einer schriftlichen Eingabe vom 15. August 2011 auf dieses Bundesgerichtsurteil hingewiesen. Das Obergericht hat sich damit mit keinem Wort auseinandergesetzt (Verletzung des rechtlichen Gehörs).

25

Der BF vertritt diese egalitaristische Tierrechts-Ethik und ist überzeugt, dass spätere Generationen auf die heutigen Tierversuche mit ähnlicher Abscheu zurückblicken werden wie die heutige Generation auf die Nazi-Verbrechen. Es ist schwer vorstellbar, dass der EGMR eine strafrechtliche Verurteilung wegen dieser ethisch-philosophischen Überzeugung gutheissen wird.

26

Dem BF ist aber auch klar, dass diese ethische Auffassung heute nur von einer Minderheit verstanden wird und es im heutigen gesellschaftlichen Umfeld als übertrieben wirken muss, Tierversuche Nazi-Verbrechen gleichzustellen. Deshalb hat er eine solche Gleichsetzung ebensowenig vertreten wie einen Vergleich Vasellas mit Hitler. Solche Vergleiche wären nach seiner Auffassung (heute) nicht vertretbar. Deshalb hat er solche Vergleiche - wie oben ausführlich dargelegt - nicht gemacht und sich sofort von dieser Unterstellung klar und deutlich distanziert. Das steht nicht im Widerspruch zur Auffassung gemäss vorstehender Ziffer.

27

Es kann nicht willkürfrei bestritten werden, dass es bei diesen Fragen um eine ernsthafte ethisch-philosophische Kontroverse geht, die in einer freiheitlich-demokratischen Gesell-

schaft ohne Strafverfolgung möglich sein muss. Der EGMR beurteilt staatliche Eingriffe in solche gesellschaftlich bedeutende Diskurse in ständiger Praxis als unvereinbar mit der Meinungsäußerungsfreiheit. In der Berufungsbegründung hat der BF dazu folgende Praxis des EGMR beschrieben - vom Obergericht gänzlich ungehört (Verletzung des rechtlichen Gehörs):

„Der Kern der Kontroverse über Tierversuche wurde prägnant formuliert von Prof Dr iur Wolfgang Karnowsky, Dortmund, im Vorwort zum Buch "Was Sie schon immer über Tierversuche wissen wollten", Gericke et al, Echo Verlag 2005 (Beilage 72):

*Als in Folge der ungeheuren Hurrikankatastrophe im Spätsommer 2005 im Golf von Mexiko Menschen von Hubschraubern und Schlauchbooten evakuiert wurden, weigerten sich einige, denen das Wasser buchstäblich bis zum Hals stand, sich ohne ihre Haustiere retten zu lassen. Die Helfer hielten sich aber strikt an ihre Anweisung "Keine Tiere". So gingen Bilder einer verzweiferten Frau, die mit ihren Tieren in ihrem Hause blieb, um die Welt. Andere Helfer kamen, um speziell nach zurückgelassenen Tieren zu suchen, was ihnen z.T. die Häme deutscher Fernsehkommentatoren eintrug, geflohene Katastrophenopfer kamen zurück, um ihre Tiere zu holen, was ihnen von den Behörden wiederum verboten wurde. Offen stoßen hier ganz unterschiedliche Wahrnehmungs- und Erlebnisweisen aufeinander: Hier das Tier als Wesen mit eigenem Lebensrecht, als Familienmitglied, wie es der Präsident der "Humane Society" der USA formulierte, dort tausende Haustiere, die wie alte Möbel zurückgelassen werden oder zurückgelassen werden müssen (Frankfurter Rundschau vom 7. 9. 2005).*

*Diese unterschiedliche Einstellung zum Tier ist auch der Anlass dieses wichtigen Buches: Während für einen Teil der Menschen Tierversuche der Ausdruck massiver Gewalt ist (Mahatma Gandhi: "Vivisektion: Das schwärzeste **Verbrechen**"), sind sie für andere legitim, weil ein Tier in ihren Augen keinen Wert hat: Man kann es als Messinstrument nutzen oder zum Verhungern in der Wohnung lassen.*

*Historiker haben gezeigt, dass es eine sehr lange, schwierige Entwicklung brauchte, bis die früheren brutalen Formen des Umgangs mit Kindern (willkürliche Tötung, Opferung, Aussetzung) wenigstens ansatzweise einem Verständnis für Kinder als schutzbedürftiger Wesen Platz gaben (so z. B. Lloyd de Mause "Hört ihr die Kinder weinen - Eine psychogenetische Geschichte der Kindheit"; dt. 1977). Es gab und gibt immer noch in der Geschichte der Menschheit sehr unterschiedliche Stufen der Entwicklung von Empathie und Sensibilität. So repräsentieren die Menschen, die ihre Tiere nicht hilflos*

*zurücklassen wollen, und die, die ins Katastrophengebiet reisen, um auch Tieren zu helfen, eine fortgeschrittene Stufe der Menschlichkeit, so wie die Eltern und Lehrer früherer Zeiten, die Kinder statt mit der üblichen Gewalt mit Verständnis und Liebe zu erziehen versuchten.*

*Dieses notwendige Buch ist auch ein Beleg dafür, dass die Entwicklung der Menschlichkeit weitergeht, dass sich Mitgefühl und Sensibilität nicht auf den rein zwischenmenschlichen Bereich beschränken und beschränken lassen, weil sich durch die Evolution Leiden und Schmerzen bei Menschen und Tieren in ähnlicher Weise auswirken: ob bei den in der Not verlassenen Haustieren, den Pelztieren, den Proteinlieferanten in der industrialisierten Landwirtschaft und auch und gerade bei den Versuchstieren, dem Thema dieses Buches.*

*Es ist deshalb Unrecht, Tiere so zu behandeln, als wenn diese Gleichheit nicht gegeben wäre. Die Gerechtigkeit gebietet, Gleiches gleich zu behandeln. Schmerz empfindende Geschöpfe dürfen in Bezug auf ihre Leidensfähigkeit nicht ungleich behandelt werden.*

*Eine Ethik, die nur den Menschen sieht, ist keine Ethik, denn sie wäre das Recht des Stärkeren, ein Faustrecht. Wer nur die eigene Spezies sieht, ist ein artoegoistischer Speziesist wie ein Rassist, Sexist, Chauvinist oder gar wie ein fundamentalistischer Terrorist, dem nur die eigene eingebilddete Höherwertigkeit etwas gilt. Die Vorstellung "Es sind ja nur Tiere..." ist der Fundamentalismus einer negativen Ethik. Damit beginnt die Barbarei. Jene unbekannte Frau in New Orleans hat noch ein Gespür dafür gehabt und hat wirkliche Empathie gezeigt. Wer sich die Bilder aus den Tierversuchslaboren anschaut und noch einen Funken Empathie hat, lebt mit alptraumartigen Zuständen und schämt sich, der biologischen Spezies "Mensch!" anzugehören. Wie stelle ich mir die wahre Hölle vor? Kein Fegfeuerkessel, sondern einen vollklimatisierten, weiss gekachelten Raum, sterile Handschuhe, Mundschutz, Skalpelle, Elektroden, Spritzen und Gummistiefel mit Blutspritzern.*

*Um angeblich uns Menschen vom Leid zu befreien, wird das Leid der Tiere kaltblütig in Kauf genommen. Bereits vor 25 Jahren (1980) sprach sich der renommierte Münchener Philosoph Robert Spaemann zeitlos gegen alle Tierversuche aus: "Was heute an Millionen Versuchstieren geschieht, muss verboten werden, weil es mit der Selbstachtung einer menschlichen Rechtsgemeinschaft nicht vereinbar ist. Die absichtsvolle Verwandlung eines solchen Lebens in ein Bündel von Leiden und stumme Verzweiflung ist ein **Verbrechen**. Was sollte eigentlich sonst ein Verbrechen sein?" Dieses Buch ist eine Fortsetzung dieser Feststellung. Leider gibt es aber wenige Themen, bei*

*denen Argumente so hilflos sind, weil dem nicht mehr zu helfen ist, der das Gefühl für diese Verbrechen an den Wehrlosen verloren hat.*

*Prof. Dr. iur. Wolfgang Karnowsky, Dortmund, 11. September 2005*

Vasella und Konsorten und viele egoistische Massenkonsumenten überzeugen solche Erwägungen natürlich nicht. Darum sind Tierversuche ein heftig umstrittenes Thema. In der öffentlichen Diskussion prallen völlig gegensätzliche Weltanschauungen aufeinander. Die Tierversuchsbefürworter empfinden es als schockierend, wenn das Leiden von Säugetieren mit dem Leiden des Säugetiers Mensch und dementsprechend Verbrechen an Menschen mit Verbrechen an Tieren verglichen werden. Solche gegensätzliche Standpunkte sind in öffentlichen Diskussionen in einer freiheitlichen Gesellschaft normal und wichtig. Das Infragestellen von Mehrheitsmeinungen ist laut EGMR ein alle anderen Freiheitsrechte tragendes Fundament in einer freiheitlich-demokratischen Gesellschaft.

"In einer demokratischen Gesellschaft müssten - so der EGMR - kleine und informelle Gruppen (engl. campaign groups) in der Lage sein, ihre Aktivitäten effektiv auszuüben, da ein starkes öffentliches Interesse daran bestehe, solche Gruppen und Einzelpersonen ausserhalb des Mainstreams in die Lage zu versetzen, zur öffentlichen Debatte dadurch beizutragen, dass sie Informationen und Ideen über Angelegenheiten von allgemeinem Interesse, wie Gesundheit und Umwelt, verbreiten."(Christoph Grabenwarter, Europäische Menschenrechtskonvention, 4. Auflage, Seite 278).

"Bei Eingriffen in Bezug auf Werturteile ist für die Verhältnismässigkeit [eines Eingriffs in die Meinungsäusserungsfreiheit] entscheidend, ob eine hinreichende faktische Basis gegeben ist. .... Das Erfordernis, Fakten zu schildern, ist weniger streng, wenn diese bereits der Allgemeinheit bekannt sind. ... Werturteile können dann exzessiv sein (mit der Folge, dass staatliches Einschreiten gegen sie verhältnismässig sein kann), wenn für sie überhaupt keine faktische Basis gegeben ist." (Grabenwarter a.a.O., Seite 279)

"Nach Ansicht des Gerichtshofs lässt Art. 10 Abs. 2 kaum Platz für Einschränkungen der Freiheit im Bereich des politischen Diskurses und in Fragen von Allgemeininteresse. Ist der Grundrechtsberechtigte ein Politiker, so hat das regelmässig eine genauere Kontrolle der Verhältnismässigkeit des Eingriffs zur Folge.

Unter Politiker werden in diesem Sinne nicht nur Mandatsträger verstanden, sondern auch Interessenvertreter wie z.B. Funktionäre von Gewerkschaften, aber auch von *Vereinen*, die sich allgemeinen politischen Zielsetzungen verschrieben haben: Entscheidend ist die Teilnahme an der politischen Debatte." (Grabenwarter a.a.O., Seite 280)

Im Zusammenhang mit der Verurteilung der Schweiz wegen der Zensur des VgT-TV-Werbespots hielt der EGMR fest, "in vielen europäischen Staaten gebe es eine allgemeine Debatte über den Tierschutz und Bedingungen der Tierhaltung. Da es hier nicht um rein kommerzielle Interessen eines Einzelnen gehe, sondern um dessen Teilnahme an einer Debatte von allgemeinem Interesse, sei der Beurteilungsspielraum in concreto reduziert." (Grabenwarter, a.a.O., Seite 284)

"In einer Gesamtbetrachtung der Strassburger Rechtsprechung gewinnt man allerdings den Eindruck, dass die Entscheidung über die Verletzung häufig unabhängig von der Höhe von Strafe oder Schadensersatzbetrag fällt, dass also in der Verurteilung selbst - wegen des abschreckenden Effekts derselben - bereits ein Grundrechtsverstoss liegt." (Grabenwarter, a.a.O., Seite 287)

"Es wird als Teil der journalistischen Freiheit angesehen, in einem gewissen Mass auf Mittel der Übertreibung und Provokation zurückzugreifen." (Grabenwarter, a.a.O., Seite 288)

"Für die Zulässigkeit bestimmter Darstellungsformen und Ausdrucksweisen ist es in hohem Masse erheblich, in welchem Kontext über bestimmte Tatsachen berichtet wird." (Grabenwarter, a.a.O., Seite 289) In casu ist der Kontext offensichtlich die tierschützerische Kritik an Tierversuchen, welche unbestritten von öffentlichem Interesse ist.

In einer freiheitlich-demokratischen Gesellschaft darf der Staat grundsätzlich nicht in solche Diskussionen eingreifen. Die EMRK verbietet solche Eingriffe, auch wenn die Diskussion scharf, provozierend und pointiert geführt wird. Der EGMR weist immer wieder darauf hin, dass auch schockierende Meinungsäußerungen grundsätzlich unter dem Schutz der Meinungsäußerungsfreiheit stehen (statt vieler Villiger, Handbuch der EMRK).

Der EGMR betont in konstanter Praxis, dass staatliche Eingriffe in politische Diskussionen grundsätzlich nicht zulässig sind, ausnahmsweise nur, wenn die nationale Sicherheit oder Gefahr für Leib und Leben besteht (EGMR, 25.11.1996,

Wingrove / GBR, Nr. 17419/90, Z. 58; EGMR, 7.6.2007, Dupuis u.a./FRAU, Nr. 1914/02 = NJW 2008, 3412, Z. 40.).“

Klarstellung:

Mit diesen Hinweisen untermauert der BF seine Berechtigung, die in der inkriminierten Veröffentlichung ausgedrückte egalitaristische Meinung äussern zu dürfen inkl. der Prognose, wie künftige Generationen seiner Meinung nach die heutigen Tierversuche beurteilen werden. Der BF will damit aber *nicht* den angeblichen Hitler-Vergleich rechtfertigen, von dem sich der BF klar distanziert und den er selbst – wenn dieser Vergleich tatsächlich gemacht worden wäre – auch als (im heutigen gesellschaftlichen Umfeld) übertrieben und unhaltbar ablehnen würde.

28

Das Obergericht geht in seinem politisch-opportunistischen Übereifer sogar so weit, dem BF in strafrechtlich völlig unzulässiger Weise Sachverhalte vorzuwerfen, die sich erst nach Anklageerhebung ergeben haben, indem es die Tatsache, dass der BF die inkriminierten Veröffentlichungen "bis heute" im Internet nicht gelöscht habe, willkürlich als Beweis dafür nimmt, dass seine Distanzierung vom angeblichen Hitler-Vergleich nicht glaubwürdig sei, indem es anfügt (S. 17 Abschnitt 1 a.E.):

„Im Übrigen weist auch der Umstand, dass der Angeklagte die diffamierenden Äusserungen in der Folge bis heute nicht gelöscht hat, diese somit weiterhin für eine breite Öffentlichkeit einsehbar waren (und dies immer noch sind), gegen die Ernsthaftigkeit der behaupteten Distanzierung.“

29

Es ist schon ein sehr starkes Stück (und bestätigt eben gerade die Auffassung des BF, dass es in der heutigen Schweiz auf juristischer Ebene gewisse Ähnlichkeiten zu Nazi-Deutschland gibt, wenn sich eine Minderheit gegen ethisch-moralische Massenverbrechen wehrt), dass dem BF in einem Strafverfahren ein Verhalten vorgeworfen wird, welches kurz zuvor in einem rechtskräftigen Urteil ausdrücklich als rechtmässig beurteilt worden ist (ZGB-Urteil, siehe vorstehend in Kapitel A). Dazu der BF: „Das macht deutlich, dass es hier nicht um "Recht"-Sprechung, sondern um Staatsterror mit Hilfe einer politisch willfährigen Justiz geht, um mich mit Staatsmacht einzuschüchtern und davon abzuhalten, weiterhin den

Dreck hinter der Fassade der vermeintlichen Musterdemokratie Schweiz sichtbar zu machen, indem ich namentlich die Tatsache aufdecke, dass das Land voll ist mit landwirtschaftlichen und Pharma-Tier-KZs“. Das Obergericht erwartet tatsächlich vom BF, dass er allein schon aufgrund einer haltlos-willkürlichen Anklage untertänigst unbequeme Veröffentlichungen, die dem grössten Abzocker der Schweiz und Lieblingskind der Partei von zwei der drei urteilenden Oberrichter, nicht gefallen, zurücknimmt, obwohl diese inzwischen in einem rechtskräftigen Urteil und von den Anklägern nicht angefochten ausdrücklich als rechtmässig beurteilt worden sind (zu diesem sog. ZGB-Urteil siehe oben in Kapitel A)!!

30

Das ist aber noch nicht das Ende der Kaskaden-Willkür des Obergerichts. Es setzt mit unverschämten, aktenwidrigen Behauptungen grad noch eines drauf, indem es behauptet (Erw. 4.2.5 auf S. 17):

„Der Angeklagte wusste nicht nur, dass die Ankläger sich an die gesetzlichen Rahmenbedingungen halten, (...).“

Dazu der BF:

„Mit Blick auf die folgenden Ausführungen des BF vor Obergericht treibt das Obergericht damit die Verletzung des rechtlichen Gehörs in einer Weise auf die Spitze, die ihresgleichen sucht:

Aus der Berufungsbegründung vom 2. März 2011:

Seite 15, Ziffer 4:

„Der durch mehrere Videoaufnahmen (Beilagen 64, 65, 66, 68, 69, 71, 105, 106) dokumentierte sinnlose äusserst bestialische Umgang mit Versuchstieren in Tierversuchskonzernen, bei denen die Ankläger (Vasella und Novartis) Kunden sind, *genügen den Tierschutzvorschriften sicher nicht*. Die Tierschutzvorschriften in Bezug auf Tierversuche sind indessen allgemein derart schwach und fast alle Tierquälereien erlaubend, dass der Angeklagte die politische Kontroverse über Tierversuche nicht auf der Ebene dieser schwachen, an die Interessen der Pharmalobby angepassten

Tierschutzvorschriften führt. Die seit Jahren andauernde öffentliche politische Kontroverse über Tierversuche dreht sich denn auch nicht um die Einhaltung dieser untauglichen Vorschriften, sondern um die Fragwürdigkeit des humanmedizinischen Nutzens von Tierversuchen und deren ethisch-moralischer Vertretbarkeit.“

Seite 15, Ziffer 3:

„Die ethisch-moralische Bewertung der grausamen, zum grossen Teil medizinisch sinnlosen, nur der skrupellosen Profitmaximierung dienenden Tierversuche als "Massenverbrechen an Tieren" hat nichts damit zu tun, ob die Vorschriften über Tierversuche eingehalten werden oder nicht.“

Seite 17, Ziffer 11:

„Der an diesem Massenverbrechen an Tieren durch schwache Tierschutzvorschriften und deren Nichtvollzug mitbeteiligte Staat will die vom Angeklagten aufgedeckten peinlichen Tatsachen lieber verbieten als sich damit im Rahmen eines Beweisverfahrens pflichtgemäss auseinanderzusetzen. Ein interessanter Fall für den EGMR, welcher der Meinungsäusserungsfreiheit in politischen Diskussionen einen ausserordentlich hohen Stellenwert einräumt.“

Aus den Plädoyer-Notizen vor Obergericht vom 13. September 2011:

Seite 23, oben:

„Vasella/Novartis behaupten, sie würden von den beauftragten Tierversuchskonzernen den schweizerischen Tierschutzstandard verlangen. Eine verlogene Schutzbehauptung. Vasella selber umgeht das schweizerische Tierschutzgesetz wo er kann, auch z.B. indem er Entenstopflebern frisst, deren Herstellung im Schweizer Tierschutzgesetz verboten ist, weil es eine absolut grauenhafte Tierfolter darstellt. Auch die gezeigten Zustände in Tierversuchskonzernen wie Covance und HLS, wo Vasella und seine Novartis Kunde sind, entsprechen offensichtlich nicht den Vorgaben des Schweizer

Tierschutzgesetzes. Dass diese nicht einmal in der Schweiz eingehalten werden, ist ein anderes Kapitel.“

Dazu kommt, dass der BF in seinem Plädoyer vom 13. September 2011 ausführlich folgende Fakten dargelegt hat:

- Gemäss WHO würde ein kleiner Bruchteil des bestehenden Angebotes an Medikamenten aus medizinischer Sicht genügen<sup>6</sup>;
- Dieses absolut übermässig grosse Angebot an Medikamenten beruht auf reinen Marketing-Interessen, ohne medizinischen Nutzen für die Allgemeinheit. Die Pharma verschafft sich so durch Neupatentierungen höhere Medikamentenpreise. Ferner werden aus reinen Marketing- und Profitgründen ganz ähnliche Medikamente entwickelt, welche die Konkurrenz schon auf dem Markt hat. Dagegen wäre aus marktwirtschaftlicher Sicht nichts einzuwenden, wenn für alle diese medizinisch nutzlosen Medikamente nicht Millionen von Versuchstieren grausam gequält würden. Das Schweizer Tierschutzgesetz gibt den Tierversuchskommissionen keine Handhabe, Tierversuche abzulehnen, wenn schon ein ähnliches Medikament auf dem Markt ist.

---

<sup>6</sup> Siehe in den Plädoyer-Notizen auf S. 16 unten/S. 17 oben oder auch in bekl. act. 69 in der Broschüre der Vereinigung Ärzte gegen Tierversuche zum Film Tod im Labor auf S. 29:

„Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat festgestellt, dass etwa 325 Wirksubstanzen notwendig sind, um den Großteil der heute auftretenden Erkrankungen zu behandeln (WHO Press Release 4th Sep. 2002, [www.who.int](http://www.who.int)). In der westlichen Welt wird diese Anzahl um ein Vielfaches überschritten. Die Österreicher kommen beispielsweise mit "nur" 10'000 Medikamenten aus, während es bei uns 60'000 gibt (K. Langbein, H.-P. Martin, H. Weiss: Bittere Pillen, 1999-2001, S. 18). Diese ungeheure Zahl kommt vor allem dadurch zustande, dass die meisten Wirkstoffe nicht nur doppelt und dreifach vorkommen, sondern gleich hundertfach. Von dem Antibiotikum Amoxicillin gibt es 201 Zubereitungen, vom Schmerzmittel Ibuprofen sind 394 Präparate auf dem Markt und vom Schleimlöser Azetylcystein gar 421, um nur einige Beispiele zu nennen (arznei-telegramm 2001, 32, Nr. 3, S. 33-34). Die jährlich ca. 2'500 Neuanträge für Arzneimittel bieten ebenfalls nicht viel Neues. Nur etwa 450 Stoffe davon sind "neue Stoffe" im Sinne des Arzneimittelgesetzes und selbst diese stellen keinen wesentlichen Fortschritt für die Medizin dar. Laut Professor Schönhöfer, einem renommierten Pharmakologen, kommt im Schnitt nur alle zwei Jahre eine echte Innovation auf den Markt (TV-Sendung Fakt, 20.8.2001). "Die meisten der auf dem Weltmarkt befindlichen Zehntausenden von Medikamenten sind entweder ein Risiko für den Patienten, unwirksam, überflüssig oder Geldverschwendung (Health Action International, Press Release, 13th May 1986).“ **Mit anderen Worten, die Tiere leiden und sterben für Produkte, die nicht nur nicht nötig, sondern auch noch schädlich sind.“**

- Dazu kommen die grausamen Tierversuche für den steigenden Anteil an medizinisch unnötigen Lifestyle-Medikamenten, mit denen sich z.B. gestresste Menschen nachts Schlaf verschaffen, nachdem sie sich am Tag zu grösserer Leistung aufgeputzt haben.
- Dazu kommt aber auch der steigende Anteil von Medikamenten gegen erfundene und der Bevölkerung eingeredete, behandlungsbedürftige "Krankheiten", immer mehr auch bei Kindern, weil der Markt für medizinisch echt benötigte Medikamente weitgehend gesättigt ist und immer mehr durch Generika abgedeckt ist, welche der Pharma nicht die gewünschten Milliarden Gewinne und Vasella und Konsorten keine Grundlage für ihre unverschämten Abzocker-Honorare einbringen.

Wer das alles nicht glaubt, der lese gefälligst sorgfältig das Plädoyer vom 13. September 2011 und nehme die darin präsentierten und belegten Fakten zur Kenntnis, bevor er seinen festgefahrenen, von der Pharma in jahrelanger, subtiler Desinformation eingeeimpften Vorurteilen nachgibt, und behauptet, die Kläger würden sich „an die gesetzlichen Rahmenbedingungen halten“ und amtlich bewilligte Tierversuche gemäss Tierschutzgesetz seien moralisch gerechtfertigt, für die Gesundheit der Bevölkerung unverzichtbar und deshalb keine ethisch-moralischen Massenverbrechen. Die Argumente eines Angeschuldigten zu hören und ernsthaft zu bedenken anstatt sich nur von Vorurteilen leiten zu lassen, muss von Richtern erwartet werden können.

## **E. Verletzung des Verschlechterungsverbot (Verbot der reformatio in peius) und des Rechts auf wirksame Verteidigung**

1

Das Bezirksgericht hat *strafreduzierend* festgestellt, dass sich der BF von der Fehlinterpretation der Kläger, er vergleiche Vasella mit Hitler, distanziert hat (siehe auf S. 18 oben).

2

Das Urteil des Bezirksgerichts wurde von den Klägern nicht angefochten. Vor Obergericht war deshalb allein die Berufung des BF zu beurteilen und damit das Verschlechterungsgebot zu beachten.

3

Dennoch hat das Obergericht diese strafreduzierende Feststellung aufgehoben und das Gegenteil behauptet, nämlich die Distanzierung des BF von dieser Fehlinterpretation sei unglauwüridig (Mit der Haltlosigkeit dieser Behauptung befasste sich der BF im vorstehenden Kapitel). Trotz Freispruch in einem der zwei vor Obergericht noch zu beurteilenden Anklagepunkte wurde das Strafmass insgesamt um weniger als die Hälfte reduziert, weil – so die ausdrückliche Begründung des Obergerichts – das Strafmass für den angeblichen Hitler-Vergleich erhöht (und somit verschlechtert) wurde. Durch diese obergerichtliche Aufhebung der bezirksgerichtlichen Strafreduktion wurde das gemäss Praxis des EGMR durch EMRK 6 garantierte Verschlechterungsverbot verletzt.

4

Diese Kehrwende des Obergerichts in einem wichtigen Punkt verletzt auch das rechtliche Gehör und das Recht auf eine wirksame Verteidigung. (Überraschungsentscheide verletzen das rechtliche Gehör, siehe z.B. Meyer-Ladewig, Handkommentar EMRK, Art. 6 Rz. 106).

**F. Willkürliche, politisch motivierte Strafzumessung: zu hohe Zahl von Tagessätzen, zu hohe Tagessatz-Bemessung und Verweigerung des bedingten Vollzuges der Geldstrafe**

*Die nachfolgenden Ausführungen zur Strafzumessung erfolgen rein eventualiter für den Fall, dass der BF wider Erwarten bezüglich seiner Äusserungen „Beleidigt er damit nicht zutiefst die Hitler-Attentäter, welche versuchten, Massenverbrechen gewaltsam ein Ende zu setzen?“ / „Nazi-Deutschland“ nicht von Schuld und Strafe freigesprochen wird.*

1

Das Bezirksgericht Bülach verurteilte den BF wegen den in Erw. 3.3.3. und 3.3.4. abgehandelten Äusserungen, also nicht nur für den angeblichen Hitler-/Nazivergleich (Erw. 3.3.4.), sondern auch für die Äusserungen „Massenverbrechen von Vasella und Konsorten“ / „Auf seine mit Massenverbrechen an Tieren gescheffelten Millionen“ (Erw. 3.3.3.). Für diese zwei Verurteilungen setzte es die Geldstrafe auf 90 Tagessätze fest (Erw. 5.). Dabei qualifizierte es die angebliche Bezeichnung der Kläger als Massenverbrecher als „ausgesprochen ehrverletzend“ (III., Erw. 3.1).

2

Hinsichtlich dieser vom Bezirksgericht als „ausgesprochen ehrverletzend“ (III., Erw. 3.1) qualifizierten Äusserungen „Massenverbrechen von Vasella und Konsorten“ / „Auf seine mit Massenverbrechen an Tieren gescheffelten Millionen“ sprach das Züricher Obergericht den BF frei (Erw. 4.1.). Trotzdem reduzierte es die Geldstrafe nicht um mindestens die Hälfte, d.h. von 90 auf mindestens 45 Tagessätze, sondern nur auf 60 Tagessätze (III., Erw. 2.1.). Entgegen der Auffassung des Bezirksgerichts sei das Tatverschulden nicht mehr als leicht zu qualifizieren und ausserdem habe sich der BF nicht ernsthaft von der Deutung der Kläger distanziert.

3

Dass sich der BF sofort nach Kenntnisnahme der klägerischen Deutung seiner Äusserungen in der Verlautbarung vom 15. August 2009 als Hitlervergleich mehrfach klar und unmissverständlich von dieser Deutung distanziert hat, wurde vorstehend mehrfach dargelegt. Es handelt sich hier zwar um einen für den Schuldumfang bedeutsamen Umstand: Im Rahmen

der Strafzumessung sind sämtliche Umstände zu berücksichtigen, welche in Beziehung zur Tat stehen und die Schwere des Schuldvorwurfs beeinflussen. Diese Umstände müssen in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit der Tat stehen, sondern können ihr vorgehen oder ihr nachfolgen (BSK-Wiprächtiger, N 12 zu Art. 47). Die Berücksichtigung solcher Umstände ist gerechtfertigt, da die Tat nicht eine isolierte Erscheinung im Leben des Täters darstellt, sondern in der Regel in seine gesamte Lebensführung eingebettet ist. Umstände ausserhalb des eigentlichen Tatbereichs sind daher für den Schuldumfang bedeutsam und dienen dementsprechend zur Ermittlung der schuldgerechten Strafe (BSK-Wiprächtiger, N 12 zu Art. 47). Diese bedeutsame Tatsache der umgehend und mehrfach erfolgten Distanzierung vom klägerischerseits unterstellten Hitlervergleich und die übrigen vom Bezirksgericht zu Gunsten des BF gewürdigten (IV., Erw. 3.1 und 3.2.) Tatverschuldungskomponenten, welche das Obergericht als zutreffend übernommen hat (II., Erw. 1.2. Satz 1), lassen das Verschulden des BF – so er denn vom Bundesgericht wider Erwarten nicht freigesprochen wird – wie vom Bezirksgericht angenommen als eher leicht erscheinen.

### 3.1

Wobei das Obergericht die Geldstrafe aber auch deshalb auf mindestens 45 Tagessätze hätte reduzieren müssen, weil es die vom Bezirksgericht zu Lasten des Angeklagten gewürdigte Tatsache der „fortwährenden Publikation der ehrverletzenden Äusserungen auf der VgT-Homepage und die wortwörtliche Wiedergabe in der Juni 2010-Ausgabe der VgT-Nachrichten“ (IV., Erw. 3.1. a.E.), nicht als „zutreffend“ hätte übernehmen dürfen (II., Erw. 1.2. Satz 1). Dass die im vorliegenden Beschwerdeverfahren noch strittigen Äusserungen des BF bis heute auf der VgT-Homepage einsehbar sind, darf sicher nicht zu Lasten des BF gewürdigt werden, kann er sich hierfür doch auf ein rechtskräftiges Gerichtsurteil stützen (sog. ZGB-Urteil, siehe vorstehendes Kapitel A.)!

### 3.2

Weiter hätte das Obergericht den Strafmilderungsgrund von Art. 48 lit. a. Ziff. 1, das Handeln aus achtenswerten Beweggründen, berücksichtigen müssen. Es springt beim BF als seit mehr als zwanzig Jahren engagiert tätiger Tier- und Konsumentenschutz-Publizist geradezu in die Augen, dass seine Verlautbarung vom 15. August 2009 einer ethisch zu rechtfertigen Gesinnung entsprungen ist. Die Analogie zum BGer-E in Sachen Greenpeace-Aktivisten ist frappant, siehe die NZZ-Berichterstattung zu diesem Entscheid vom 17.6.1998

in **Beschwerde-act. 4.** Achtenswert muss bekanntlich „nur“ der Beweggrund, nicht aber die Tat selbst sein, ansonsten dieser gesetzlich vorgesehene Strafmilderungsgrund nie zur Anwendung kommen könnte. Und auch hier ist relevant, dass sich der BF, wie vorstehend mehrfach dargelegt, sofort nach Kenntnisnahme der klägerischen Deutung seiner Äusserungen in der Verlautbarung vom 15. August 2009 als Hitlervergleich mehrfach klar und unmissverständlich von dieser Deutung distanziert hat.

Dem Vorstehenden zufolge hat das Obergericht wesentliche Gesichtspunkte der Strafzumessung ausser Acht gelassen, womit es Art. 47 Abs. 1 StGB verletzt hat.

Eine Verletzung von Art. 47 Abs. 1 StGB liegt aber nicht nur hinsichtlich einer zu hohen Zahl von Tagessätzen vor, sondern auch hinsichtlich einer zu hohen Tagessatz-Bemessung und insbesondere auch hinsichtlich der Verweigerung des bedingten Vollzuges der Geldstrafe:

4

Zur Bemessung des Tagessatzes rechnet das Obergericht dem BF willkürlich Vermögen seiner Ehefrau (aus Erbschaft) an, obwohl Gütertrennung besteht.

5

In der Urteilsbegründung wird unwahr behauptet, es sei bei der Festlegung des Tagessatzes berücksichtigt worden, dass die Wohnliegenschaft zur Hälfte der Ehefrau gehöre. Das war klar nicht der Fall. In der öffentlichen Urteilsberatung rechnete der Referent das gesamte steuerbare Vermögen des Ehepaars – auch das Barvermögen der Ehefrau (aus Erbschaft) dem BF zu. Der BF durfte dazu nichts sagen (Verletzung des rechtlichen Gehörs). Nach Schluss der Sitzung und damit nach Urteilsfällung protestierte der BF gegen diese willkürliche Annahme.

**Beweis:**

– Claudia Zeier, Schweighofstr 24, 8045 Zürich

**als Zeugin**

Daraufhin hat das Gericht – anstatt das leichtfertige Versehen zuzugeben – in der schriftlichen Urteilsbegründung so getan, als sei berücksichtigt worden, dass die Wohnliegenschaft zur Hälfte der Ehefrau gehöre. Der falsche Tagessatz wurde nicht angepasst, nur die

Begründung manipuliert. Das passt zur übrigen Willkür des Urteils. Mit Recht und Rechtsstaat hat solche willkürliche, politische Unrechtsprechung nichts mehr zu tun.

6

Im Verfahren Corminboeuf, das den Vorinstanzen bekannt ist und dem BF als strafscharfende Vorstrafe vorgeworfen wird, betrug der Tagessatz Fr. 70.--. Der BF hat ungehört auf diesen Umstand hingewiesen (Berufungsbegründung S. 27). Die krasse Diskrepanz zu dem nun vom Obergericht festgelegten Tagessatz von Fr. 130.-- lässt sich nicht willkürfrei begründen. Dennoch – oder wohl gerade deswegen – hat sich das Obergericht nicht dazu geäußert (Verletzung des rechtlichen Gehörs sowie von Art. 50 StGB). Die Strafzumessung muss transparent begründet und dadurch überhaupt überprüfbar sein (Legitimation durch das Verfahren, vgl. BSK-Wiprächtiger, N 9 zu Art. 47 m.w.H.).

7

Die Verweigerung des bedingten Vollzuges der Geldstrafe begründet das Obergericht mit einem Verweis auf die „einleuchtenden und schlüssigen“ Erwägungen des Bezirksgerichts (III., Erw. 4). Dieses hielt die objektiven Voraussetzungen für die Gewährung des bedingten Strafvollzuges für erfüllt (V., Erw. 2), verneinte jedoch die subjektiven Voraussetzungen, indem es dem BF keine günstige Legalprognose stellte. So sei der BF einschlägig vorbestraft und halte an seinen ehrverletzenden Äusserungen fest. Es fehle ihm ganz offensichtlich jegliche Einsicht in das Unrecht seiner Tat (V., Erw. 3).

Entgegen dem Obergericht sind diese bezirksgerichtlichen Erwägungen zur Begründung der ungünstigen Prognose alles andere als „einleuchtend und schlüssig“, vielmehr stellen sie eine Verletzung von Art. 42 StGB dar:

- Einschlägige Vorstrafen schliessen die Gewährung des bedingten Strafvollzuges nicht notwendigerweise aus, wenngleich sie bei der Prognosestellung als ungünstiges Element zu gewichten sind. Der Rückfall des Täters stellt also nur einen Gesichtspunkt dar, der neben allen anderen bei der Prognose zu berücksichtigen ist (BSK-Schneider/Garré, N 59 zu Art. 42);

- Auch das Fehlen eines auch nur teilweisen Geständnisses schliesst den bedingten Vollzug nicht a priori aus: Das Bestreiten des Delikts gehört zu den dem Angeklagten von der Bundesverfassung und der EMRK zugestandenen Verteidigungsrechten. Negativ als nicht mehr einfühlbare/nicht mehr erklärbare mangelnde Reue zu gewichten ist ein Bestreiten nur dann, wenn die Schuld eindeutig bewiesen ist. Nur dann erscheint das Bestreiten als ein Verhalten, das darauf schliessen lässt, dass der Täter uneinsichtig und renitent ist. Weiter zu beachten sind die Tatumstände und das Verhalten des Schuldigen nach der Tat. Beides lässt Rückschlüsse auf den Charakter des Täters sowie auf die Frage der Einsicht und der Reue zu (BSK-Schneider/Garré, N 68 ff. zu Art. 42).

Dass die Schuld des BF, wie sie das Bezirksgericht beurteilt hat, alles andere als eindeutig bewiesen war, zeigt die Tatsache, dass das Obergericht den BF hinsichtlich seiner Äusserungen „Massenverbrechen von Vasella und Konsorten“ / „Auf seine mit Massenverbrechen an Tieren gescheffelten Millionen“ freigesprochen hat (Erw. 4.1.).

Und wie der BF in den vorstehenden Kapiteln hat darlegen lassen, kann von einer eindeutig bewiesenen Schuld hinsichtlich seiner Äusserungen betreffend den angeblichen Hitler-/Nazivergleich nicht ernsthaft und rechtens die Rede sein. Das zeigt alleine die Tatsache, dass ein rechtskräftiges Gerichtsurteil besteht, demgemäss der BF in seiner Verlautbarung vom 15. August 2009 die Kläger nicht mit Hitler/Nazideutschland verglichen habe (sog. ZGB-Urteil, siehe im vorstehenden Kapitel A.).

Die vorstehend erwähnten Tatumstände und das Verhalten des Schuldigen nach der Tat, die beides Rückschlüsse auf den Charakter des Täters sowie auf die Frage der Einsicht und der Reue zulassen, sprechen gewiss nicht für das Fehlen einer ungünstigen Prognose: Bezüglich den Tatumständen hat das Bezirksgericht zu Recht festgehalten, dass der BF die Verlautbarung vom 15. August 2009 „nicht unmotiviert, sondern auf Anfrage von Journalisten hin publizierte und andererseits sein Engagement gegen die Missstände bei Tierversuchen im Mittelpunkt stand“ (IV., Erw. 3.2.). Und auch das Verhalten des BF nach der Tat – nachvollziehbares Bestreiten (siehe dazu soeben vorstehend) und mehrfache klare Distanzierungen vom ihm unterstellten Hitlervergleich – kann ihm gewiss nicht als mangelnde Einsicht und Reue ausgelegt werden.

Wenn das Obergericht trotz all dieser vorstehend dargelegten Tatsachen von einer nicht mehr einfühlbaren/nicht mehr erklärbaren mangelnden Einsicht/Reue des BF ausging, dann hat es eine Wertung vorgenommen, die den Rahmen des richterlichen Ermessens offensichtlich verlassen hat. Für die Frage, ob der unbedingte Vollzug der Strafe „notwendig“ (Art. 42 Abs. 1 StGB) ist, ist ein möglichst vollständiges Bild der Täterpersönlichkeit unabdingbar (BSK-Schneider/Garré, N 45 zu Art. 42). Und was diese Täterpersönlichkeit betrifft, ist es wie bereits in Kapitel A erwähnt allgemein bekannt und gewiss auch gerichtsnotorisch, dass es dem BF seit mehr als zwanzig Jahren als Tier- und Konsumentenschutz-Publizist ausschliesslich darum geht, Missstände aufzudecken, siehe nur unter [www.vgt.ch](http://www.vgt.ch), Link „VgT-Nachrichten“. So hat auch das Bezirksgericht festgehalten, dass bei der Verlautbarung des BF vom 15. August 2009 „sein Engagement gegen die Missstände bei Tierversuchen im Mittelpunkt stand“ (IV., Erw. 3.2.). Es stand mit anderen Worten stets die Sache<sup>7</sup> im Vordergrund und es bestehen keinerlei objektiven Anhaltspunkte, dass dies in Zukunft nicht so bleiben wird.

---

<sup>7</sup> Die aber derart von Machtinteressen zersetzt und dementsprechend umstritten ist, dass dem BF schon mehrfach ein Ziel auf die Person unterstellt wurde, um ihn zu bestrafen und mundtot zu machen – wie der vorliegende Tierversuchs-Fall exemplarisch zeigt.

## **G. Feststellung der erstinstanzlichen Freisprüche**

1

Ein fundamentaler Rechtsgrundsatz besagt, dass ein vor Gericht gestellter Angeklagter entweder verurteilt oder freigesprochen werden muss. Das gilt selbstverständlich für jeden einzelnen Anklagepunkt.

2

Das Obergericht hat festgestellt (Erw. 2.3. auf S. 5), dass das Bezirksgericht "den Angeklagten lediglich in 2 Anklagepunkten" verurteilt habe, ohne in den anderen Anklagepunkten formell einen Freispruch zu erlassen, womit – so das Obergericht a.a.O. - diese Freisprüche nicht in Rechtskraft erwachsen könnten. Somit ist der BF in diesen zwei Anklagepunkten weder freigesprochen noch verurteilt und das Verfahren wurde auch nicht etwa durch Einstellung abgeschlossen, vielmehr ist es formell weiterhin rechtshängig. Das ist ein offensichtlich unhaltbarer Zustand, der den Justizgewährleistungsanspruch des BF und die Garantien eines fairen Verfahrens gemäss Artikel 6 EMRK verletzt.

3

Das Obergericht war der Auffassung, es habe diesen Mangel nicht beheben können. Wenn das stimmt, hätte es das Verfahren durch Rückweisung vom Bezirksgericht beheben lassen können und müssen. Es bedurfte dazu keines Antrages des nicht anwaltlich vertretenen Angeklagten. Das Obergericht hätte diesen Mangel im Rahmen seiner Aufsichtsfunktion von Amtes wegen beheben müssen.

4

Die erstinstanzlichen Freisprüche blieben unangefochten und sind deshalb als solche – nunmehr durch das Bundesgericht, eventualiter durch Rückweisung an das Bezirksgericht oder das Obergericht – im Dispositiv festzuhalten, damit sie in Rechtskraft erwachsen können.

## **H. Rechtswidrig unbestimmter Kostenentscheid**

1

Die Kosten werden im angefochtenen Entscheid nicht abschliessend geregelt. So hat das Zürcher Obergericht in Ziffer 5 seines Urteilsdispositivs festgehalten: „Die erstinstanzliche Kostenaufstellung (Dispositiv-Ziffer 5) wird bestätigt.“ Und diese Ziffer 5 des erstinstanzlichen Dispositivs zum begründeten (sic!), die Rechtsmittelfrist auslösenden Urteil lautet wie folgt: "Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten."

2

Damit wird der BF zeitlich unbefristet im Ungewissen gelassen, ob und in welcher Höhe ihm aus dem vorliegenden Verfahren noch weitere Kosten erwachsen werden.

3

Mit der Beschwerde an das Bundesgericht kann auch der Kostenentscheid angefochten werden, und zwar nicht nur dem Grundsatz nach, sondern auch quantitativ. Der offene Kostenentscheid der Vorinstanzen entbehrt einer gesetzlichen Grundlage und schränkt das gesetzliche Beschwerderecht des BF unzumutbar ein, weshalb Ziffer 5 des angefochtenen Urteil-Dispositivs insofern aufzuheben ist, als dass damit Satz 2 von Ziffer 5 des erstinstanzlichen Urteil-Dispositivs bestätigt wird.

Abschliessend bitte ich Sie höflich, sehr geehrte Damen und Herren Bundesrichter, den gestellten Anträgen zu entsprechen und verbleibe

mit freundlichen Grüssen

Rolf W. Rempfler

**chargé / dreifach**

**angefochtenes Urteil des OGer Zürich vom 16. Mai 2012, Geschäfts-Nr. SB110248-O/U/rc  
Beilagen: erwähnt gemäss separatem Verzeichnis**